

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gugelwind GesmbH
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen
WST1-U-641/115-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	17. September 2019

Betrifft
Gugelwind GesmbH, Vorhaben „Windpark Gugelberg“; WEA GB-4; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000,

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	6
V Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	6
V.1 Forstrechtlicher Konsens	7
V.1.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 524 m²	7
V.1.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 1.224 m²	8
V.1.3 Rodungszweck	8
V.1.4 Fristen	8
V.2 Auflagen	8
V.2.1 Bautechnik	8
V.2.2 Elektrotechnik	12
V.2.3 Forst- und Jagdwirtschaft	23
V.2.4 Lärmschutz	27
V.2.5 Landwirtschaft	31
V.2.6 Luftfahrttechnik	32
V.2.7 Luftraumüberwachung/Flugsicherheit	42
V.2.8 Maschinenbautechnik/Eisabfall	43
V.2.9 Naturschutz/Ornithologie	47
V.2.10 Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild	50
V.2.11 Umwelthygiene	51
V.2.12 Wasserbautechnik	52
V.3 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	52
V.3.1 Bauvollendungsfrist	53
V.3.2 Rodungen (zu Spruchpunkt V.1)	53
V.3.2.1 Dauernde Rodungen	53
V.3.2.1.1 Umsetzung des Rodungszwecks	53

V.3.2.1.2	Ersatzaufforstungen	53
V.3.2.2	Befristete Rodungen	53
V.3.2.2.1	Umsetzung des Rodungszwecks	53
V.3.2.2.2	Wiederaufforstung.....	53
V.4	Vorhabensbeschreibung	54
V.4.1	Kurzbeschreibung des UVP-genehmigten Bestandes.....	54
V.4.2	Allgemeines	55
V.4.3	Geplante Änderungen des Vorhabens	55
V.4.3.1	Ergänzung des genehmigten Windparks Gugelberg um eine WEA der Type Vestas V136 - 3,45 MW mit 166 m Nabenhöhe	55
V.4.3.1.1	Lage der neuen WEA.....	56
V.4.3.1.2	Lageplan	57
V.4.3.1.3	Widmungsflächen.....	57
V.4.3.1.4	Lage außerhalb von Schutzgebieten und „Ausschlussflächen“	58
V.4.3.1.5	Technische Angaben	58
a)	Anlagenbezogene Kenndaten Vestas V136 - 3,45 MW	58
b)	Kenndaten Rotor.....	59
c)	Kenndaten Maschinenhaus	59
d)	Turm	60
e)	Schaltanlage in der WEA.....	60
f)	Fundament.....	60
V.4.3.1.6	Darstellung der Windenergieanlage	61
V.4.3.1.7	Innenausstattung der Windenergieanlage Vestas V136 - 3,45 MW	61
a)	Steigleiter und Zwischenpodeste im Turm.....	61
b)	Befahranlage im Turm	61
c)	Notbeleuchtung.....	62
d)	Steuerung und USV im Turmfuß.....	62
e)	Schaltanlage im Turm.....	62
f)	Trafo im Maschinenhaus	62
g)	Abseil-/Rettungsgerät im Maschinenhaus	62
V.4.3.1.8	Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz	62
V.4.3.1.9	Luftfahrtsicherheit.....	63
a)	Nachtkennzeichnung	63
b)	Tageskennzeichnung.....	63
V.4.3.1.10	Betriebsüberwachung.....	63
V.4.3.1.11	Scada-Parkregelung	64
V.4.3.2	Schwarzstorch-Maßnahme	64
V.4.3.3	Errichtung der Kranstellfläche, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten zur WEA GB 4.....	65
V.4.3.3.1	Errichtung der Zuwegung	65
V.4.3.3.2	Errichtung der Kranstellfläche und Montageflächen.....	65

V.4.3.4	Netzanbindung der neuen WEA GB 4 an die genehmigte WEA GB 1 einschließlich IT- und SCADA-Anlagen (inkl. zusätzlicher Leerrohre und Datenleitungen)	66
V.4.3.5	Änderung der Windpark-Gesamtleistung von 9,9 MW auf 13,35 MW	66
V.4.3.6	Anpassung der Maßnahmen bei Eisansatz.....	66
V.4.3.6.1	Erkennung von Eisansatz.....	66
V.4.3.6.2	Risikomindernde Maßnahmen bei Eisansatz	67
	a) Ausschalten der WEA bei Eisansatz und Schutz vor Wiedereinschalten	67
	b) Warnung vor Gefahren durch Eisfall.....	67
	c) Einhaltung von Mindestabständen zu Straßen	68
V.4.3.7	Anpassung von IT- und SCADA-Anlagen.....	68
V.4.3.8	Änderung der Rodungsflächen.....	68
V.4.3.9	Änderung des Flächenbedarfs	69

Rechtsgrundlagen 70

Begründung 71

1	Sachverhalt.....	71
2	Beabsichtigte Änderung.....	72
3	Bisheriger Verfahrensverlauf	73
4	Einwendungen/Stellungnahmen/Parteiengehör.....	73
5	Erhobene Beweise	74
6	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	77
7	Beweiswürdigung	77
8	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	79
8.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG.....	79
8.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	79

8.3	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005.....	84
8.4	Luftfahrtgesetz – LFG	87
8.5	NÖ Naturschutzgesetz 2000	91
8.6	Forstgesetz 1975	92
8.7	NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973.....	94
8.8	NÖ BAUORDNUNG 2014.....	94
9	Zuständigkeit.....	95
10	Subsumption	95
10.1	Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000.....	95
10.2	Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen	96
11	Rechtliche Würdigung	96
11.1	Allgemeines	96
11.2	Zur Frage eines Widerspruchs zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung	97
11.3	Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien.....	97
11.4	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	98
11.5	Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000	99
11.6	Auflagenanpassung	100
11.7	Zur Befristung	101
11.8	Zur Frage der betroffenen Beteiligten	101
11.9	Zusammenfassung.....	102
	Rechtsmittelbelehrung	102

Über den Antrag der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 01. Februar 2017, letztgültig modifiziert mit Schriftsatz vom 09. September 2019, auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, mit Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und mit Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, genehmigten Vorhabens „Windpark Gugelberg“ (3 Windenergieanlagen der Type Vestas V112 - 3,3 MW mit einer Nabenhöhe von 143 m und einem Rotordurchmesser von 112 m sowie einer Nennleistung je Anlage von 3,3 MW und einer maximalen Einspeiseleistung des Windparks von 9,9 MW) in der Marktgemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen wird gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

V Genehmigung der Änderung gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, mit Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und mit Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, genehmigten Vorhabens „Windpark Gugelberg“ durch

- a) Ergänzung des genehmigten Windparks Gugelberg um eine WEA der Type Vestas V136 - 3,45 MW mit 166 m Nabenhöhe ("WEA GB 4")
- b) Errichtung der Kranstellfläche, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten zur WEA GB 4

- c) Netzanbindung der neuen WEA GB 4 an die genehmigte WEA GB 1 einschließlich IT- und SCADA-Anlagen (inkl. zusätzlicher (Leer-)Rohre und Datenleitungen)
- d) Änderung der Gesamtleistung des Windparks von insgesamt 9,9 MW auf insgesamt 13,35 MW
- e) Errichtung und Verkabelung von Hinweistafeln betreffend Eisfall für die WEA GB 4

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Marktgemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach im Bezirk Mistelbach erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Pkt V.4) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Pkt V.2) sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

(Hinweise: Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleibt der Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, der Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und der Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen weiterhin aufrecht.)

V.1 Forstrechtlicher Konsens

V.1.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 524 m²

Die dauernde Rodung wird entsprechend der in der Projektbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Pkt V.4.3.8) genehmigt.

V.1.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 1.224 m²

Die befristete Rodung wird entsprechend der in der Projektbeschreibung angeführten Flächenbilanz (Pkt V.4.3.8) genehmigt.

V.1.3 Rodungszweck

Die dauernde sowie die befristete Rodung sind an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Gugelberg“ gebunden.

Die vorübergehende Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Gugelberg“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Gugelberg“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

V.1.4 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil V.3 verfügt.

V.2 Auflagen

V.2.1 Bautechnik

(Hinweis: Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

I.4.1 Bautechnik

I.4.1.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.4.1.2 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahmen von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuell Lastversuche, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.3 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.4 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen. Weiters ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.1.5 entfällt

I.4.1.6 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und der Betonfertigteilverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Annahmestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Weiters ist eine Bestätigung eines hierzu Befugten vorzulegen, aus der hervor geht, dass die errichteten Windkraftanlagen in Hinblick auf Belastungsannahmen (standortbezogen) und Bemessung den aktuellen Österreichischen Normen (Eurocodes) genügen.

I.4.1.7 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.4.1.8 In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe (Handfeuerlöscher), z.B. Pulverlöschgeräte, positioniert und eingesetzt werden.

I.4.1.9 Der Turmkeller darf nur nach vorheriger Durchlüftung betreten werden.

I.4.1.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar dauerhaft anzubringen.

I.4.1.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

- a) Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:*
- b) Windkraftanlagen mit Nummerierung*
- c) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks*
- d) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen*
- e) Anweisungen für die Feuerwehr bei möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)*
- f) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, usw.*
- g) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage*
- h) Lage und Art der Feuerlöscher*
- i) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger - Koordinaten*
- j) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr*

Dieser Plan kann auch gleichzeitig Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren.

Ein weiteres Exemplar ist nachweislich der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übermitteln.

I.4.1.12 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 1. bis 11. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Folgende (geänderten) Auflagen sind einzuhalten:

III.3.1.1 Vor Baubeginn ist für die Ausnahmegenehmigung die Risikoanalyse und –bewertung mit Begleitdokumenten (Maßnahmen und Arbeitsanweisungen) vorzulegen und in die Betriebsanweisung einzuarbeiten.

III.3.1.2 Im Turmfuß im Bereich der Befahranlage bzw. Aufstiegsleiter zum Maschinenhaus ist je Wartungspersonal ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) bereitzustellen und beim Aufstieg mitzuführen.

III.3.1.3 Das Gebäude der neuen Schaltstation ist nach den einschlägigen Normen zu errichten und nach Fertigstellung durch einen unabhängigen befugten Fachmann abzunehmen.

III.3.1.4 Die Schaltstation ist für das Betreten von Unbefugten zu sichern und mit Warnschildern zu versehen.

III.3.1.5 In der Schaltstation ist ein Feuerlöscher der Type K2 aufzustellen und alle 2 Jahre zu überprüfen.

III.3.1.6 Die Schaltstation ist in den Notfallplan des gesamten Windparks zu integrieren.

III.3.1.7 Für die Schaltstation ist eine Betriebsanleitung zu erstellen und vor Ort aufzulegen. Das Betreten der Anlage ist nur durch unterwiesenes Fachpersonal zulässig.

Folgende Auflage ist zusätzlich einzuhalten:

V.2.1.1 Vor Baubeginn der neuen WEA GB 4 sind folgende Dokumente der Behörde vorzulegen:

- a) DIBsT-Typenzertifikat
- b) IEC-Typenzertifikat
- c) Statische Berechnung der Fundamente Basis der Baugrunduntersuchungen
- d) Erdbebennachweis
- e) Brandschutzkonzept für V 136-3.45 MW Anlage
- f) Die neue Anlage WEA GB 4 ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht auszuführen. Die Vorgaben der Typenprüfungen sind umzusetzen

V.2.2Elektrotechnik

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

III.3.2 Elektrotechnik

III.3.2.1 Es ist für die projektsgegenständlichen elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In diesem Anlagenbuch muss der Anlagenbetreiber gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, welcher die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen hat, schriftlich festgehalten sein.

Sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlagen, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten sind im Anlagenbuch zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

III.3.2.2 Vom Anlagenbetreiber gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, oder einer von ihm hiezu beauftragten fachlich geeigneten Person gemäß § 12 Elektrotechnikgesetz ist zu prüfen und im Anlagenbuch zu vermerken, dass alle in

den elektrotechnischen Auflagen des Bewilligungsbescheides geforderten Nachweise vollständig vorhanden sind und die elektrotechnischen Auflagen des Bewilligungsbescheides erfüllt sind. Sämtliche Bestätigungen, Befunde bzw. Nachweise zur Erfüllung der elektrotechnischen Auflagen müssen mit einem eindeutigen Bezug auf den Bewilligungsbescheid versehen sein und sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3.2.3 Arbeiten und Tätigkeiten für die Errichtung des gegenständlichen Windparks im Bereich der Windenergieanlagen WEA GB 2 und WEA GB 3 dürfen erst dann begonnen werden, nachdem das im Nahbereich dieser Windenergieanlagen verlaufende 20-kV-Freileitungsteilstück der Netz Niederösterreich GmbH vollständig projektsgemäß (siehe Projektsunterlagen zum Bescheid RU4-U-641/026-2014 vom 29.04.2014 und Projektsunterlagen zum gegenständlichen Änderungsverfahren) abgetragen wurde.

III.3.2.4 Für Arbeiten und Tätigkeiten im Bereich der nach Abtragung gemäß Auftragspunkt 3 verbleibenden 20-kV-Freileitungsteilstücke der Netz Niederösterreich GmbH, welche im Bereich des Windparks verlaufen, ist ein Sicherheitskonzept in Abstimmung mit der Netz Niederösterreich GmbH zu erstellen und einzuhalten (betrifft insbesondere Bauphase).

III.3.2.5 Für allfällige Stromversorgungen mit Stromerzeugungsaggregaten, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine gemäß § 12 Elektrotechnikgesetz fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Stromversorgungen den SNT-Vorschriften – insbesondere ÖVE-EN 1, Teil 4, § 53 – entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.

III.3.2.6 Eine aktuelle Netzzugangsvereinbarung für den gegenständlichen Windpark mit Angabe der Engpassleistung ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3.2.7 Es ist ein Betriebsführungsübereinkommen, in welchem die erforderlichen Abstimmungen bzw. Abgrenzungen für die Betriebsführung zwischen dem Betreiber des Windparks und dem Verteilnetzbetreiber Netz Niederösterreich GmbH festgelegt sind, zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3.2.8 Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Ver-

teilnetz der Netz Niederösterreich GmbH ist durch den Hersteller der Windenergieanlagen zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungsschutzeinrichtungen im Einvernehmen mit der Netz Niederösterreich GmbH und die Einhaltung der Parallelaufbedingungen sind nachzuweisen.

III.3.2.9 Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den betroffenen 30-kV-Netzabzweigen (Kurzschlusschutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber Netz Niederösterreich GmbH zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person gemäß § 12 Elektrotechnikgesetz zu dokumentieren. Es ist im Anlagenbuch aktuell schriftlich festzuhalten, welche Person für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.

III.3.2.10 Es ist ein Gutachten eines Ziviltechnikers für Elektrotechnik über die Übereinstimmung der projektsgegenständlichen Windenergieanlagentype VESTAS V112 mit den in Österreich mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten SNT-Vorschriften (unter Berücksichtigung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz) zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3.2.11 Für die Eiswarntafeln (Warnleuchten) ist eine entsprechende, ausreichend dimensionierte Notstromversorgung auszuführen. Über die Stromversorgung (Allgemeine Stromversorgung und Notstromversorgung) bzw. Verkabelung für die Eiswarntafeln (Warnleuchten) ist eine detaillierte Ausführungs- und Prüfdokumentation zu erstellen, welche zumindest folgende Punkte umfassen muss:

- a) Nachvollziehbarer Nachweis über entsprechende, ausreichend dimensionierte Notstromversorgung*
- b) Nachvollziehbare Darlegung, dass die gewählten Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag für die Allgemeine Stromversorgung und die Notstromversorgung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 ausgeführt sind (Hinweis: Als Besonderheit ist das ausgedehnte nichtöffentliche Niederspannungsnetz zu beachten.)*
- c) Dokumentation über mangelfreie Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 für Allgemeine Stromversorgung und Notstromversorgung*

- d) *mehrpoliges Übersichtsschaltbild*
- e) *Bestätigung über Einhaltung der ÖVE/ÖNORM E 8120 unter Berücksichtigung allfällig betroffener bestehender Einbauten und Anlagen*
- f) *Ausführungsplan über die Kabellage mit Darstellung allfällig betroffener bestehender Einbauten und Anlagen*

Diese Ausführungs- und Prüfdokumentation ist ins Anlagenbuch aufzunehmen.

III.3.2.12 Die Schaltstation ist derart aufzustellen, dass im äußeren Nahbereich der Schaltstation ausreichende ebene Zugangs-, Bedienungs- und Fluchtwegbereiche gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 und ÖVE-EN 1 Teil 2a bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30 vorhanden sind.

III.3.2.13 Über die Maßnahmen für die Hochspannungsschaltanlagen im Störlichtbogenfall in den Windenergieanlagen und in der Schaltstation sind folgende Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten:

- a) *Genaue Beschreibung der ausgeführten Maßnahmen und Anlagen einschließlich „Lichtbogenzeitbegrenzung“ bzw. „Lichtbogenunterdrückung“ und „Diffusor“ bzw. „Absorber“*
- b) *Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage einschließlich „Lichtbogenzeitbegrenzung“ bzw. „Lichtbogenunterdrückung“ und „Diffusor“ bzw. „Absorber“ sowie Bestätigung, dass die zugehörigen Aufstell- und Einbaubedingungen in den gegenständlichen Windenergieanlagen und in der gegenständlichen Schaltstation den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. der geprüften Anordnung entsprechen*

III.3.2.14 Die ordnungsgemäße Ausführung folgender Anlagen bzw. Maßnahmen ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen, und die mangelfreie Erstprüfung bzw. positive Funktionsprüfung ist im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren:

- a) *Sicherheitssysteme der Windenergieanlagen (NOT-AUS/NOT-HALT, Hauptschalter, Notverstellung durch Überdrehzahlschalter, Notabschaltung bei NOT-AUS, Notbremsung bei NOT-HALT, Lichtbogensensor – Abschaltung, Rauchdetektion – Alarmierung, Fernüberwachung SF6-Gasdruck, usw.)*

- b) *USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die „Anlagenbefeuerung“, die Notbeleuchtung, die Fernschaltung des Trafos, die Notversorgung der Blattverstellungssysteme, die Anlagensteuerung und die Fernüberwachung sowie Aufstellung sämtlicher Batterien gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2*
- c) *Notbeleuchtung*
- d) *Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8383 unter Berücksichtigung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz*
- e) *Niederspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den jeweils zutreffenden Teilen von ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1, unter anderem ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61*
- f) *Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren sowie Breite und Höhe der Bedingänge und Fluchtwege in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8383 und den jeweils zutreffenden Teilen von ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1*
- g) *Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1*
- h) *ausreichende Lüftung für die Trafos und Leistungsschränke zur Abfuhr der entstehenden Abwärme*
- i) *Brandklasse F1 der Trockentransformatoren in den Windenergieanlagen*
- j) *Öldichtheit und ausreichende Dimensionierung der Ölauffangvorrichtung unterhalb des Trafoaufstellplatzes des Transformators in der Schaltstation*
- k) *Stochersicherheit sämtlicher Lüftungsöffnungen der Schaltstation*
- l) *äußere und innere Blitzschutz-Maßnahmen sowie Überspannungsschutz-Maßnahmen unter Einhaltung der Anforderungen an Blitzschutzklasse I mit Angabe der angewandten Normen*
- m) *Einbau von Überspannungsableitern bei jeder 30-kV-Schaltanlage im windpark-internen Netz*

n) *ausreichende Erdung der Anlagen für die Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowie für Überspannungsschutz und Blitzschutz, mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen und die messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstände*

o) *vollständige Beschriftung der elektrischen Anlagen in Übereinstimmung mit den Plänen, insbesondere aller Schalt-, Verteil- und Leistungsschränke, Schalteinrichtungen und Leitungsabgänge*

Hinweis zu Auflagepunkt 14:

Die Bestätigungen und Nachweise sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten und müssen die jeweils betroffenen Anlagenteile umfassen, d.h. zutreffendenfalls auch die Schaltstation. So muss z.B. die Bestätigung zu Auflagepunkt 14.f) die Windenergieanlagen und die Schaltstation umfassen.

III.3.2.15 Die Windenergieanlagen und die Schaltstation sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, zu betreiben und versperrt zu halten. Das Betreten dieser Anlagen darf nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlagen vertrauten Personen) ermöglicht werden.

III.3.2.16 Die Zugangstüren zu den Windenergieanlagen und zur Schaltstation müssen den Zutritt Unbefugter verhindern und von innen jederzeit (d.h. auch im versperrten Zustand) ohne besondere Hilfsmittel und ohne großen Kraftaufwand zu öffnen sein. An den Zugangstüren zu den Windenergieanlagen und zur Schaltstation sind Hochspannungswarnschilder sowie Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

III.3.2.17 In den Windenergieanlagen und in der Schaltstation sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen in den Windenergieanlagen und in der Schaltstation Übersichtsschaltbilder auszuhängen, welche das gegenständliche 30-kV-Netz darstellen. Die Überspannungsschutzeinrichtungen sind in den Übersichtsschaltbildern darzustellen und auch vor Ort durch entsprechende Beschriftungen an den Schaltfeldern erkenntlich zu machen. Weiters müssen klare

Warnhinweise bei den Schaltanlagen in dauerhafter Form angebracht werden, damit Fehlschaltungen (z.B. unbeabsichtigte Bespannung freigeschalteter oder geerdeter Anlagenteile) verhindert werden, soweit solche Fehlschaltungen nicht durch technische Verriegelungen verhindert sind.

III.3.2.18 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Bereich der projektsgegenständlichen Anlagen vorhandenen sowie geplanten Anlagen und Einbauten (unter anderem für Annäherung der projektsgegenständlichen 30-kV-Kabelleitung an Erdungsanlagen von Masten der bestehenden 110-kV-Freileitung der Netz Niederösterreich GmbH) hinsichtlich Abständen und erforderlicher Schutzmaßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke herzustellen, sinngemäß auch für firmeninterne Annäherung von Anlagen bzw. Einbauten des Betreibers des Windparks. Die erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke sind durchzuführen und zu dokumentieren. Über die Einhaltung dieses Auflagepunktes ist eine Gesamtbestätigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3.2.19 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120, Ausgabe 2013-08-01, zu erfolgen, wobei die im Projekt angeführten Verlegungstiefen zu beachten sind. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, welche die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

III.3.2.20 Die genaue Lage der erdverlegten Kabel ist in Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

III.3.2.21 Die Norm ÖVE/ÖNORM E 8850 ist einzuhalten. Die im Betrieb der Anlagen tatsächlich auftretenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten sind im äußeren Nahbereich der Windenergieanlagen beim Turmfuß und im Innenbereich der Windenergieanlagen sowie in der Schaltstation und im äußeren Nahbereich der Schaltstation entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8850 nachvollziehbar dokumentiert zu bewerten. Weiters ist zu dokumentieren, ob bzw. welche (technische und/oder organisatorische) Maßnahmen zur Einhaltung der gemäß ÖVE/ÖNORM E 8850 vorgegebenen maximal zulässigen Werte erforderlich waren.

III.3.2.22 Der Betreiber der elektrischen Anlagen (Windenergieanlagen, Schaltstation, Erdungen, Kabelleitungen, Schalteinrichtungen,...) hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes bzw. gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, heranzuziehen. Diese Person muss inklusive ihrer fachlichen Eignung im Anlagenbuch aktuell schriftlich festgehalten sein. Für Arbeiten an den elektrischen Anlagen, wie z.B. Behebung von Störungen, dürfen nur hierzu befugte Fachleute im Sinne des Elektrotechnikgesetzes herangezogen werden.

III.3.2.23 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlagen einschließlich äußerer und innerer blitzschutztechnischer sowie überspannungsschutztechnischer Maßnahmen längstens alle 3 Jahre – im Sinne der derzeit geltenden Elektroschutzverordnung 2012 – durch eine fachkundige und hierzu befugte Person vornehmen zu lassen und zu dokumentieren.

III.3.2.24 Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110, Ausgabe 2014-10-01, ist einzuhalten.

III.3.2.25 Für die Windenergieanlagen sind entsprechende Konformitätserklärungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3.2.26 In den Windenergieanlagen ist im Falle von Kurzschlüssen in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschlüssen am Transformator, an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, so dass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Über die ordnungsgemäße Ausführung der dafür erforderlichen Erkennungs- und Abschalteinrichtungen ist ein Nachweis zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Im Zuge der Inbetriebnahme ist die Funktion der schnell wirkenden Abschaltungen zu überprüfen und sind die Ausschaltzeiten zu dokumentieren.

III.3.2.27 Im Falle eines Störlichtbogens im Kellerbereich der Windenergieanlagen muss eine Führung der Lichtbogengase in den Turm der Windenergieanlage zuverlässig verhindert sein. Der Keller der Windenergieanlagen darf nur nach ordnungsgemäßer Freischaltung der Windenergieanlage sowie nach Absaugung und Entsor-

gung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden, wobei vor Beginn der Errichtung der Windenergieanlagen die zugehörigen Unterlagen – insbesondere Bedienungsanleitungen, Arbeitsanweisungen und Risikoanalyse für die gegenständlichen Windenergieanlagen – hinsichtlich dieser Bedingungen für das Betreten des Kellers der Windenergieanlagen entsprechend zu adaptieren und der Behörde zu übermitteln sind. Über die Einhaltung des gegenständlichen Auflagepunktes ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3.2.28 Es ist ein Nachweis des Kabelherstellers zur Einsichtnahme aufzulegen, dass die in den Windenergieanlagen ausgeführten Hochspannungskabel gemäß EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, selbstverlöschend sind.

III.3.2.29 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) der Hochspannungskabel in den Windenergieanlagen ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Teilentladungsfreiheit der Hochspannungskabel in den Windenergieanlagen inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

III.3.2.30 Es ist eine erläuternde Bestätigung darüber zur Einsichtnahme bereitzuhalten, dass für die Hochspannungskabel in den Windenergieanlagen der Mindestbiegeradius gemäß Herstellerangaben eingehalten wurde.

III.3.2.31 Es ist eine Dokumentation darüber zur Einsichtnahme bereitzuhalten, dass die Hochspannungskabel im Turm der Windenergieanlagen gemäß Ö-VE/ÖNORM E 8383, Punkt 7.1.1 und 7.1.2 so befestigt wurden, dass ein Schutz gegen direktes Berühren durch Umhüllung und Abstand oder ausschließlich durch Umhüllung gegeben ist sowie dass an der Umhüllung bzw. im Bereich des Hochspannungskabels deutlich sichtbare Hochspannungswarnschilder ausreichend vorhanden sind. Dabei muss die „Umhüllung“ eine Vorrichtung sein, welche nicht Teil des Hochspannungskabels ist.

III.3.2.32 Es ist ein Nachweis darüber zur Einsichtnahme bereitzuhalten, dass die projektsgegenständlichen Hochspannungsanlagen – unter anderem die Hochspannungskabel in den Windenergieanlagen – gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 den thermi-

schen und dynamischen Auswirkungen eines Kurzschlussstromes sicher standhalten.

III.3.2.33 In den Gondeln der Windenergieanlagen ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren. Dies ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

III.3.2.34 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten in den Windenergieanlagen immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können. Die Einhaltung dieses Auflagepunktes ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

III.3.2.35 Aufbauend auf die Maßnahmen der Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz und die zu der vorliegenden Risikoanalyse im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung ist eine Risikobeurteilung für die projektsgegenständliche Windenergieanlagentype zu erstellen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlagen zur Verfügung zu halten.

III.3.2.36 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlagen im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu beurteilen bzw. zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9 gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlagen zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des § 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten, und das Ergebnis der Evaluierung ist bei Errichtung und Betrieb der Anla-

gen zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

III.3.2.37 Über die Ausführung der Windenergieanlagen gemäß den aus der Risikobeurteilung abgeleiteten technischen Maßnahmen sowie die Übergabe der Dokumentation über die aus der Risikobeurteilung abgeleiteten technischen und organisatorischen Maßnahmen an den Betreiber des Windparks ist eine Bestätigung des Herstellers der Windenergieanlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.3.2.38 Das Betreten der Windenergieanlagen ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der vom Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

III.3.2.39 Die Bedienung der Windenergieanlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen enthalten sein müssen, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an den Windenergieanlagen berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

III.3.2.40 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien des Herstellers der Windenergieanlagen und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes der Windenergieanlagen ist der Betrieb der Anlagen nur bei Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen zulässig. Sämtliche mit Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen betraute Servicemitarbeiter müssen die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen erfüllen (z.B. Absolvierung von Sicherheitstrainings und regelmäßiger Auffrischungen). Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eig-

nung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlagen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

IV.3.2.1 Für das gegenständliche Projekt ist vor Baubeginn eine aktuelle Erhebung allfällig vom gegenständlichen Projekt betroffener bestehender und geplanter Anlagen und Einbauten durchzuführen. Bezüglich allfällig vom gegenständlichen Projekt betroffener bestehender und geplanter Anlagen und Einbauten, welche im Zuge dieser aktuellen Erhebung oder erst beim Bau aufgefunden werden, ist rechtzeitig das Einvernehmen mit den Betreibern dieser Anlagen und Einbauten hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke herzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke sind durchzuführen und zu dokumentieren. Über die Einhaltung dieses Auflagepunktes ist eine nachvollziehbare Dokumentation zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

V.2.3Forst- und Jagdwirtschaft

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

I.4.3 Forst- und Jagdökologie

I.4.3.1 entfällt

I.4.3.2 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtssachverständigen geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind. Die festgelegten Flächen sind der Behörde bekanntzugeben.

I.4.3.3 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m x 1m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch ab-

wechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Der Einzelschutz soll mittels gitterartigen Schutzsäulen (z.B. Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.

I.4.3.4 Die Ersatzmaßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen.

I.4.3.5 An die Rodungsfläche angrenzende Waldflächen dürfen nicht zum Befahren, zum Ablagern von Material und zum Abstellen von Baugeräten verwendet werden.

I.4.3.6 Vor Beginn der Bauarbeiten sind an den Grenzen der Rodungsflächen zum angrenzenden Wald massive Abplankungen oder Bauzäune zu errichten, während der Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

Befristete Rodungen:

I.4.3.7 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren. Sollte sich wider Erwarten nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5m x 1m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, je 10% Winterlinde, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Spitzahorn. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels eines hasendichten Wildschutzaunflechts mit 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

I.4.3.8 Nach Erlöschen der Rodungsbewilligung sind sämtliche Bauwerke, Einbauten und für eine Wiederbewaldung nicht geeignetes Erdmaterial unverzüglich von den befristeten Rodungsflächen, auf denen die Baumstämme entfernt werden und/oder die befestigt werden, zu entfernen. Anschließend ist auf diesen befristeten Rodungsflächen eine Tiefenlockerung von mindestens 1 Meter Mächtigkeit vorzunehmen und eine 0,5 Meter mächtige Schicht humosen Erdmaterials aufzubringen. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5m x 1m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, je 10% Hainbuche, Winterlinde, Elsbeere, Speierling und Spitzahorn. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Si-

cherung der Kultur mittels eines hasendichten Wildschutzzaunflechts mit 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Folgende (geänderten) Auflagen sind einzuhalten:

III.3.3.1 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 8.082 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig.

Folgende Auflagen sind zusätzlich einzuhalten:

V.2.3.1 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 1.572 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig.

V.2.3.2 Für die Ersatzaufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu gleichen Anteilen Spitzahorn, Wildkirsche, Elsbeere und Speierling sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen.

V.2.3.3 Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

V.2.3.4 Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

V.2.3.5 Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal, erforderlichenfalls auch öfter zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.

V.2.3.6 Vor Beginn der Bauarbeiten sind an den Grenzen der Rodungsflächen, welche die eigentlichen Bauflächen (Windkraftanlagenstandorte) betreffen, zum angrenzenden Wald massive Abplankungen oder Bauzäune zu errichten, während der Bauzeit zu erhalten und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

V.2.3.7 Im Zuge der Fällungen für die Rodungen ist auf den Deckungsschutz (40m) für die nachbarlichen Waldflächen an den Eigentumsgrenzen zu achten, um diese keiner offensichtlichen Windgefährdung auszusetzen.

Befristete Rodungen:

V.2.3.8 Sollte auf den befristete zu rodenden Flächen das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind.

V.2.3.9 Die befristet zu rodenden Flächen, an denen Bodenabtrag oder Aufschüttungen erforderlich waren, sind in der Folge gemäß den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz wieder zu rekultivieren.

V.2.3.10 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche, und zu gleichen Anteilen Spitzahorn, Wildkirsche, Elsbeere und Speierling sowie folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen.

V.2.3.11 Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (hasen- und rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

V.2.3.12 Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal, erforderlichenfalls auch öfter zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.

Wildökologische Auflagen

V.2.3.13 Sollte es allenfalls im Zuge der Errichtung des Windparks notwendig sein, jagdliche Einrichtungen zu entfernen, ist die Verlegung den Jagdausübungsberechtigten zu ersetzen.

V.2.3.14 Die Fundamentflächen und die Böschungflächen, welche nicht aufgeforschet werden, sind mit Humus zu überschütten, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1-mal jährlich zu mähen.

V.2.3.15 Um den Lebensraumverlust aus wildökologischer Sicht zu kompensieren, sind zusätzlich zu den Ersatzaufforstungsflächen wildökologische Ausgleichsflächen in der Größe von 1,5 ha zu schaffen.

V.2.3.16 Diese wildökologischen Ausgleichsmaßflächen sind als Bracheflächen zu gestalten, die auch nach der Ernte und im Winter für das Wild attraktiv sind und Deckung bieten können. Diese Bracheflächen sind mit Strauchgruppen und mit Gruppen von Wildobstgehölzen und anderen fruchttragenden Baumarten zu bepflanzen, um Einstands- und Äsungsflächen anzubieten.

V.2.3.17 Vor Beginn der Errichtungsarbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Flächen vorzulegen.

V.2.3.18 Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bericht über die gesetzten Maßnahmen vorzulegen.

V.2.4 Lärmschutz

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

1.4.4 Lärmschutz

1.4.4.1 Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Schwertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.

Lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts durchgeführt werden, sofern der Schalleistungspegel je Standort $LW,A = 114 \text{ dB}$ nicht überschreitet und die maximale Schalleistung für Pegelspitzen von $LW,A,max = 125 \text{ dB}$ nicht überschritten wird.

1.4.4.2 Zur Errichtung der Anlagen dürfen nur lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

1.4.4.3 Binnen 12 Monaten nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks sind die Geräuschemission der Windenergieanlage GB3 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehene Schallemission eingehalten wird. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb oder Abschaltung von Anlagen) und es ist die Einhaltung der projizierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

III.3.4.1 entfällt

III.3.4.2 entfällt

Folgende Auflagen sind zusätzlich enthalten:

V.2.4.1 Die Windenergieanlagen werden mit lärmarmen Flügeln (serrated trailing edges) ausgestattet welche folgende maximale Schalleistungspegel LWA im leistungs-

optimierten Betrieb aufweisen:

WEA GB 1 bis GB 3:

V ₁₀ [m/s] ¹⁾	L _{WA}	Oktav-Bänder (in Hz)							
		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
3	89,1	70,7	77,7	81,1	83,7	83,5	80,6	75,8	66,3
4	96,0	77,6	84,6	88,0	90,6	90,4	87,5	82,7	73,2
5	101,2	82,8	89,8	93,2	95,8	95,6	92,7	87,9	78,4
6	104,1	85,7	92,7	96,1	98,7	98,5	95,6	90,8	81,3
7	104,4	86,0	93,0	96,4	99,0	98,8	95,9	91,1	81,6
8	103,7	85,3	92,3	95,7	98,3	98,1	95,2	90,4	80,9
9	103,0	84,6	91,6	95,0	97,6	97,4	94,5	89,7	80,2
10	102,4	84,0	91,0	94,4	97,0	96,8	93,9	89,1	79,6

¹⁾ Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe; "

Schallemissionen Vestas V112 - 3,3 MW, 140 + 3 m Nabenhöhe, leistungsoptimiert, serrated trailing edges

WEA GB 4:

V ₁₀ [m/s] ¹⁾	L _{WA}	Oktav-Bänder (in Hz)							
		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
3	93,9	75,5	82,5	85,9	88,5	88,3	85,4	80,6	71,1
4	98,2	79,8	86,8	90,2	92,8	92,6	89,7	84,9	75,4
5	102,9	84,5	91,5	94,9	97,5	97,3	94,4	89,6	80,1
6	105,4	87,0	94,0	97,4	100	99,8	96,9	92,1	82,6
7	105,5	87,1	94,1	97,5	100,1	99,9	97,0	92,2	82,7
8	105,5	87,1	94,1	97,5	100,1	99,9	97,0	92,2	82,7
9	105,5	87,1	94,1	97,5	100,1	99,9	97,0	92,2	82,7
10	105,5	87,1	94,1	97,5	100,1	99,9	97,0	92,2	82,7

¹⁾ Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe; "

Schallemissionen Vestas V136 - 3,45 MW, 166 m Nabenhöhe, leistungsoptimiert, serrated trailing edges

V.2.4.2 Im Nachtzeitraum zwischen 2200 Uhr und 0600 Uhr ist die WEA GB 1 bei einer Geschwindigkeit von 5 m/s in 10 m Höhe im Mode 5+ zu betreiben, der einen A-bewerteter Schalleistungspegel LWA von höchstens 99,4 dB aufweist. Die WEA GB 3 ist bei einer Geschwindigkeit von 5 m/s im Mode 4+ (LWA von höchstens 97,8 dB) sowie bei einer Geschwindigkeit von 6 m/s im Mode 2+ (LWA von höchstens 102,8 dB) zu betreiben.

Die WEA GB 4 ist bei einer Geschwindigkeit von 5 m/s im Mode 4+ (LWA von höchst-

tens 98,0 dB) sowie bei einer Geschwindigkeit von 6 m/s im Mode 3+ (LWA von höchstens 101,6 dB) zu betreiben.

V.2.4.3 Über Anforderung der Behörde sind die Geräuschemission der Windenergieanlagen GB 3 und GB 4 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehenen Schallemissionen eingehalten werden. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb oder Abschaltung von Anlagen) und es ist die Einhaltung der projizierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

V.2.4.4 Sollte ein Nachweis nach vorstehender Auflage 3 zB. aufgrund des Anlagenstandortes nicht möglich sein, sind immissionsseitige Messungen gemäß ÖNORM S 5004 simultan an von der Behörde problemspezifisch ausgewählten Messorten durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) durchführen zu lassen. Dabei sind - über einen nach schalltechnischen Kriterien ausreichenden Messzeitraum¹ - Messungen bei den interessierenden Windgeschwindigkeiten von $v_{10} = 3$ m/s bis 10 m/s sowohl bei Betrieb als auch bei Stillstand aller gegenständlichen WEA durchführen und Trendlinien ermitteln zu lassen und es sind allfällige Auswirkungen durch Gegenüberstellung dieser Szenarien bzw. durch Vergleich der Trendlinien abzuleiten. (Vergleich: Stillstand/Betrieb). Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen/Immissionen überschritten werden, sind

¹ da die erforderliche Messdauer, maßgeblich von meteorologischen Bedingungen abhängt, ist eine starre Messzeitvorgabe aus Sicht des SV nicht zweckmäßig.

entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb von weiteren Anlagen) und ist die Einhaltung der projizierten Emissionen/Immissionen unverzüglich nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

V.2.5 Landwirtschaft

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

I.4.5 Landwirtschaft

I.4.5.1 Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Errichtung bzw. die Adaptierung von Wegen sowie für die Errichtung der WEA ist das Einverständnis mit den jeweiligen Grundeigentümern und Bewirtschaftern herzustellen.

I.4.5.2 Da während der Bauphase landwirtschaftliche Flächen vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt werden können und hinsichtlich der Flächen Auswirkungen auf Leistungsabgeltungen und Förderungen (z. B. ÖPUL Maßnahmen) gegeben sein können, ist bereits vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Bewirtschaftern der jeweiligen Grundflächen sowie mit der zuständigen Bezirksbauernkammer herzustellen.

I.4.5.3 Die Zufahrtsverhältnisse sind für die Bewirtschaftung aufrecht zu erhalten. Sollte kurzfristig eine Aufrechterhaltung der Zufahrt nicht möglich sein, ist zuvor das Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern herzustellen.

I.4.5.4 Bewirtschaftungerschwernisse bei der Ernte bzw. der Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase sind zu dokumentieren.

I.4.5.5 Sollte während des Baus, der Betriebsphase und im Zuge des Abbaus der Anlagen eine Kontaminierung des Bodens oder des Pflanzenbestandes auftreten, sind diese Vorfälle ebenfalls zu dokumentieren sowie örtlich zuzuordnen. Das kontami-

nierte Material muss entsprechend entsorgt werden. Der Boden ist durch gleichwertiges Material zu ersetzen.

1.4.5.6 Die Baumaßnahmen, die Kabelverlegungen, die Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Bodenlockerung und Rückbaumaßnahmen bei Wegverbreiterungen etc. haben bei entsprechend trockenen Witterungsverhältnissen zu erfolgen.

1.4.5.7 Nach Fertigstellung des Wegenetzes bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Vermarkung bzw. erforderlichenfalls Vermessung zu erfolgen. Das Wegenetz ist während der Betriebsphase für den landwirtschaftlichen Verkehr benutzbar zu erhalten. Die ordnungsgemäße Übergabe des Wegenetzes ist nachzuweisen (zB durch die Vorlage der diesbezüglichen Einverständniserklärungen aller betroffenen Grundeigentümer oder durch Bestätigung der Eigentümer der Wege).

1.4.5.8 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist für die allenfalls beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen die Rekultivierung nachzuweisen (zB durch die von den Grundeigentümern unterfertigten Rekultivierungs- bzw. Übernahmebestätigungen).

1.4.5.9 Im Falle der Entfernung der WEA sind die Fundamente und sämtliche für die Errichtung und den Betrieb der WEA erfolgten Grundinanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zumindest bis zu einer Tiefe von 1m entsprechend den in den Finanzbodenschätzungskarten ausgewiesenen Verhältnissen zu rekultivieren.

V.2.6 Luftfahrttechnik

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

1.4.6.1 Nachtkennzeichnung

Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer W rot (gedoppelt) einzusetzen. (Anlage 1)

I.4.6.1.1 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel) gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen - so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben - dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

I.4.6.1.2 Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.

I.4.6.1.3 Konventionelle Leuchtmittel:

Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtzwilings gewährleistet sein.

I.4.6.1.4 LED:

Bei Ausfall von mehr als 25% der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden

I.4.6.1.5 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung bei Stromunterbrechungen zu versehen.

I.4.6.1.6 Die Feuer müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.4.6.1.7 Die Feuer sind getaktet zu betreiben: 1s hell - 0,5s dunkel - 1s hell - 1,5s dunkel.

I.4.6.1.8 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer des projektierten Windpark Gugelberg sowie die Feuer des bestehenden Windparks Schrick sind auf GPS-Basis zu synchronisieren.

Die synchronisierte Taktfolge soll auf der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC starten.

I.4.6.1.9 Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO-Annex 14, Vol.II, Chap. 6 anzuwenden.

Alternierend dazu ist die sinngemäße Anwendung des § 93 Abs.1 (Zivilflugplatz VO-ZVF 1972) zulässig, welche die Abstrahlung von Hindernissen über der Horizontalen festlegt.

I.4.6.1.10 Auf halber Höhe des Turms (Höhenkote 70 Meter ü.G +/-2 Meter) sind 3 Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von 70 cd, je 120° versetzt, rund um den Turm abzubringen. Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Hindernisfeuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.

I.4.6.1.11 Alternativ zu Auflage 10 können 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd, je 90° versetzt, (rund um den Turm, Höhenkote 70 Meter ü.G +/-2 Meter) angebracht werden. (Hindernisfeuer 10cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO)

I.4.6.1.12 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares, Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

I.4.6.1.13 Die Feuer sind bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren.

I.4.6.1.14 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuersanlagen zu bestätigen.

I.4.6.2 Tagesmarkierung:

I.4.6.2.1 2.1 An allen Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen.

I.4.6.2.2 Die Höhe der Farbfelder an den Windkraftanlagen der Type REpower 3.2 (Rotor Ø 114 m) muss ca. 5,5 Meter betragen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.4.6.2.3 Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt.

I.4.6.2.4 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS:RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.4.6.2.5 Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Anlage 2), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

I.4.6.3 Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

I.4.6.3.1 Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

I.4.6.3.2 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS:RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Das Farbfelder am höchsten Punkt des Kranes ist in der Farbe Rot auszuführen ist.

Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

1.4.6.4 Sonstige Auflagen:

1.4.6.4.1 Zwei bis vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht der Beginn der Bauarbeiten des Windpark Gugelberg schriftlich mitzuteilen.

1.4.6.4.2 Die Fertigstellung des Windparks Gugelberg ist neben sonstiger Mel-dungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstel-lungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist beim Amt der NÖ Landes-regierung, Abteilung Verkehrsrecht, (post.ru6@noel.gv.at), erhältlich. Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den ein-heitlichen Luftraum wird verwiesen.

1.4.6.4.3 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzli-chen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

1.4.6.4.4 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windpark Gugelberg hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energie-recht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine An-schrift mitzuteilen.

Anlage 1

Nachtkennzeichnung

Spezifikation Feuer W, rot

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen und für jede horizontale Richtung (0° m $\Phi < 360^\circ$) die jeweils erforderlichen Mindestwerte erreichen.

Geometrie:

Lichtstärke:

Die effektive Betriebslichtstärke muss für alle horizontalen Winkel Φ über der schraffierten Fläche liegen:

Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben.

Die Taktfolge beträgt: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel

s = Sekunde

Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50 % der maximalen Lichtstärke verwendet.

Die effektive Betriebslichtstärke I Betrieb ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung I gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vornorm) in eine effektive Lichtstärke I effektiv umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

Kann das Feuer im Neuzustand z. B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke I photo und effektiver Betriebslichtstärke I Betrieb:

I Betrieb: 100 cd

I photo : 170 cd

Anlage 2

ICAO - Annex 14

Toleranzbereiche für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gem. CIE und ICAO.

Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figure A1-2. Ordinary colours for markings and externally illuminated signs and panels ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.

Folgende Auflagen sind zusätzlich einzuhalten:

V.2.6.1 Allgemeine Auflagen:

V.2.6.1.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25% der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

V.2.6.1.2 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten der Windkraftanlage schriftlich mitzuteilen

V.2.6.1.3 Die Fertigstellung der Windenergieanlage ist neben sonstiger Meldepflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

V.2.6.1.4 Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).

http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen

„Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist (siehe Download-Bereich der Austro Control GmbH) auszufüllen und unterschrieben an Austro Control

GmbH (Adresse: Austro Control GmbH, Dienststelle ATM/AIM-SDM, Towerstraße Objekt 120, A-1300 Wien-Flughafen) zu senden.“

V.2.6.1.5 Der Betreiber der Windenergieanlage hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung der

V.2.6.1.6 Windenergieanlage, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren

V.2.6.1.7 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

V.2.6.1.8 Die Entfernung der Anlage ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

V.2.6.2 Luftfahrt-Befeuerung

V.2.6.2.1 Als Nachtkennzeichnung ist auf der Windenergieanlage das Feuer „W rot“ einzusetzen. Es ist ab Montage der Rotoren in Betrieb zu setzen.

V.2.6.2.2 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Turms (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

V.2.6.2.3 Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillinge auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.

V.2.6.2.4 Konventionelle Leuchtmittel:

Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillinges gewährleistet sein.

V.2.6.2.5 LED:

Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden

V.2.6.2.6 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

V.2.6.2.7 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

V.2.6.2.8 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

V.2.6.2.9 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen des Feuer „W-rot“ der projektierten Windenergieanlage der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen WEA ist zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

V.2.6.2.10 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

V.2.6.2.11 Im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO).

V.2.6.2.12 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux zu erfolgen.

V.2.6.2.13 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares, Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.

V.2.6.2.14 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

V.2.6.3 Tagesmarkierung

V.2.6.3.1 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

V.2.6.3.2 Höhe der Farbfelder an der Vestas V136, mit einem Rotordurchmesser von 136m, hat 6-7m zu betragen.

V.2.6.3.3 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

V.2.6.3.4 Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

V.2.6.4 Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

V.2.6.4.1 Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

V.2.6.4.2 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

V.2.6.4.3 Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

V.2.6.4.4 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

V.2.6.4.5 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

V.2.7 Luftraumüberwachung/Flugsicherheit

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

I.4.7 Luftraumüberwachung/Flugsicherheit

I.4.7.1 Der Betreiber der Windkraftanlagen wird verpflichtet, für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Vorhabens „Windpark Gugelberg“ die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen des Vorhabens „Windpark Gugelberg“ über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes -MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF zwingend erforderlich ist.

1.4.7.2 Der Betreiber der Windkraftanlagen wird verpflichtet, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren. (Ansprechpartner für technische und/oder betriebliche Fragen beim BMLVS: Kommando Luftraumüberwachung, Tel: 050201 8053020)

1.4.7.3 Die Genehmigung wird insofern aufschiebend bedingt erteilt, dass mit der Errichtung des Windparks erst begonnen werden darf, wenn die Standardized European Rules of the Air (SERA) derart angepasst (implementiert) sind, dass infolge eines höheren Radarminimums eine Beeinträchtigung der Mindestradarkursführungsflughöhe (MRVA) nicht mehr gegeben ist.

Vor Baubeginn ist der UVP Behörde ein entsprechender Nachweis der Implementierung vorzulegen.

V.2.8 Maschinenbautechnik/Eisabfall

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

1.4.8 Maschinenbautechnik

1.4.8.1 Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:

- a) Konformitätserklärung entsprechend MSV (CE Kennzeichnung)*
- b) Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage*
- c) Herstellerbescheinigung für die Rotorblätter; (Konformität zur Typenprüfung der Rotorblätter)*

d) *Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen sowie die Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Im Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche gewählte Maßnahme ist zu beschreiben.*

e) *Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungskabelquerung (Kabeltrasse vom WP zum UW) mit der Erdgas-Hochdruckleitung gemäß der TR ÖVGW G B430.*

1.4.8.2 Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.

1.4.8.3 Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (versperrbare Einstiegstüre).

1.4.8.4 In den Aufstiegshilfen ist durch entsprechende Hinweisschilder auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor hinzuweisen.

1.4.8.5 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen.

Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

1.4.8.6 Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.4.8.7 Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.

I.4.8.8 Schäden an maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern sowie außergewöhnliche Vorfälle, welche geringfügige und routinemäßige Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Reparatur von Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl. oder Austausch von solchen Teilen, sind der Behörde schriftlich mitzuteilen.

I.4.8.9 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.4.8.10 entfällt

I.4.8.11 entfällt

I.4.8.12 Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfalle Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstops u. dgl.) zu kontrollieren.

I.4.8.13 Die Steigschutzeinrichtungen und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen. Hierüber sind Nachweise bereitzuhalten.

I.4.8.14 Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen

für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.

I.4.8.15 Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit der örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benutzung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z.B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.4.8.16 An allen Wegen, welche durch den Gefährdungsbereich infolge Eisabfall führen, sind in einem Abstand zu den WEA von mindestens 120 % der max. Anlagenhöhe Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens (Begehen und Befahren) der Wege während des Stillstandes der Anlage infolge Vereisung hinzuweisen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benützer mittels Blinkleuchte beim Hinweisschild kund zu tun.

I.4.8.17 Die mechanische Aufstiegshilfe ist vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbüchern festzuhalten.

Folgende Auflagen sind zusätzlich einzuhalten:

V.2.8.1 Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme aller Windkraftanlagen des Windparks mit Ausnahme der Windkraftanlage GB 4 darf erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart) erfolgen. Die Windkraftanlage GB4 kann bei Eisfreiheit der Rotorblätter nach einem Stopp wegen Eisansatz automatisch in den Produktionsbetrieb übergeführt werden. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch zu erfolgen.

V.2.8.2 Der Schwellenwert für die Erkennung von Eisansatz durch an der Windkraftanlage GB4 ist so einzustellen, dass maximale Sensibilität gewährleistet ist. Die eingestellten Parameter sind auf Anfrage der Behörde vorzulegen.

V.2.8.3 Der gegenständliche Windpark ist mit einer redundanten Eiserkennung auszurüsten, welche auch eine Vereisung bei Stillstand der Anlagen erkennt und ein automatisches Starten der Anlagen bei eisernen Satz wirksam verhindert. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Behörde vorzulegen.

V.2.9 Naturschutz/Ornithologie

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

I.4.9 Naturschutz/Ornithologie

I.4.9.1 Die Windkraftanlage am Waldrand GB1 ist außerhalb der Brutzeit der Waldvögel, im Besonderen des Mittelspechts und des Halsbandschnäppers, also außerhalb der Zeit von Mitte März bis Ende Juni zu errichten.

I.4.9.2 Die Errichtung der Windkraftanlagen ist fachlich ornithologisch im Sinne einer ökologischen Bauaufsicht zu begleiten. Diese Begleitung ist in fachlichem Bericht an die Behörde zu dokumentieren.

I.4.9.3 Als Ausgleich für die Beanspruchung und Beeinträchtigung eines Anteils des Biotoptyps „Thermophiler Bodensaurer Eichenwald auf Lockersediment“ ist ein Bestandsanteil von 5 ha eines möglichst alten Waldes des gleichen Biotoptyps auf Bestandsdauer des Vorhabens außer Nutzung zu stellen.

I.4.9.4 Als Ausgleich für den Verlust an Exemplaren der Feldulme sind Feldulmen im adäquaten Ausmaß im Zuge von Wiederaufforstungen oder ergänzend dazu an geeignetem Standort zu pflanzen.

I.4.9.5 Zum Ausgleich der Beanspruchung eines Teiles des Biotoptyps eines naturnahen Strauchmantels trockenwarmer Standorte ist ein ergänzender Strauchmantel auf nicht vom Vorhaben beanspruchtem Grund am Rande des Waldes am Gugelberg auf mindestens derselben Flächengröße wie der beanspruchten Fläche mittels fachgerechter Bepflanzung anzulegen und auf Bestandsdauer fachlich zu betreuen.

1.4.9.6 Als Ausgleich für die Beanspruchung von unbefestigten Feldwegen und von Feldrainen ist insgesamt 1 ha an Brachsäumen oder 1 ha Brache anzulegen. Die Fläche ist mit geeignetem Saatgut zu besämen. Als Entwicklungsziel ist der Lebensraumtyp „Artenreiche Brache“ (Traxler et al. 2005) anzustreben.

1.4.9.7 Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Vögel und Federmäuse sind Fällungen nur in der Zeit zwischen Ende September und Ende November vorzunehmen.

1.4.9.8 Bei der Fällung von Bäumen ist ein Fledermausexperte beizuziehen, der vor den Fällungen Fledermäuse in potentiellen Quartierbäumen im Umkreis von 500m sicherstellt und betroffene Tiere fachgerecht versorgt. Allenfalls gefälltte Quartierbäume sind zu verorten.

1.4.9.9 Für betroffene potentielle Fledermaus-Quartierbäume sind jeweils 2-3 Ersatzquartiere mittels Fledermausnistkästen an geeigneter Stelle in der näheren Umgebung fachgerecht anzubringen.

1.4.9.10 Der Bau ist von einer Ökologischen Bauaufsicht zu begleiten. Diese hat mit Bauende fachlichen Bericht zu legen und die Behörde bei Auftreten von Schwierigkeiten während des Baus unverzüglich zu informieren.

1.4.9.11 Die Umsetzung und der auflagentgemäße Erfolg der Maßnahmen sind in jährlichem fachlichem Bericht gegenüber der Behörde zu belegen. Inhalte des Berichts sind die Kontrolle der Zielerfüllung der Ausgleichsflächen des Biotoptyps Thermophiler bodensaurer Eichenwald auf Lockersediment, Strauchmantel trocken-warmer Standorte und Artenreiche Brache.

1.4.9.12 Die Fledermausaktivität am Gugelberg ist einschließlich Kollisionsopfersuche auf 5 Jahre fachgerecht zu erheben. Ein Detailkonzept hierfür ist der Behörde und dem Gutachter spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme des Vorhabens vorzulegen.

1.4.9.13 Die Maßnahmen, die sich aus den Leitbildern Schwarzstorch und Rotmilan vorhabenbezogen ergeben, sind vollinhaltlich umzusetzen. Im Einzelnen:

a) Für den Schwarzstorch sind 7 ha geeignete Nahrungsflächen gemäß dem Leitbild „Schwarzstorch“, wie in der Projektmodifikation zum Windpark Gugelberg

vom November 2013 beschrieben, anzulegen. Diese Wasserflächen sollen von Feucht-wiesen bzw. –weiden umgeben sein, die mit Flachwasserzonen ins Gewässer übergehen. Ein geeignetes Management ist vorzusehen, so dass ein Mosaik aus offenen Wasserflächen, Verlandungszonen und Feuchtwiesen/weiden erhalten bleibt.

b) Für den Rotmilan sind 1 ha Brachen als Nahrungsflächen gemäß dem Leitbild „Rotmilan“ anzulegen.

c) Vor Baubeginn des Vorhabens ist ein Detailkonzept vorzulegen. Als Grundlage für die Planung der Flächen für den Schwarzstorch wird eine hydrologische Modellierung als geeignet erachtet. Das Detailkonzept hat Angaben über den zu erwartenden Anteil an offener Wasserfläche in trockenen und feuchten Jahren sowie eine Prognose für das Durchschnittsjahr zu enthalten. Anzustreben sind gemäß Leitbild Schwarzstorch offene Wasserflächen zwischen 30% und 70% der jeweiligen Vernässungsflächen, für das Durchschnittsjahr etwa 50%. Im Detailkonzept sind Pflegemaßnahmen, Wartungsmaßnahmen und allfällig erforderliche Maßnahmen zur hydrologischen Nachbesserung anzuführen.

d) Das Vorhandensein und die Geeignetheit der Fläche(n) und die Umsetzung der Maßnahmen sind der Behörde spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens zu belegen.

e) Auf Betriebsdauer der WKA ist der zuständigen Behörde in einem jährlichen Bericht nachzuweisen, dass die genannten Flächen für Rotmilan und Schwarzstorch entsprechend dem Leitbildkonzept vorhanden sind bzw. entsprechend bewirtschaftet werden (kurzer Bewirtschaftungsbericht).

f) Die Habitatnutzung des Schwarzstorches auf den 7 ha Feuchtflächen (Nahrungsflächen) ist mit geeigneten Methoden in zwei Erhebungsperioden (jeweils April - Mitte September) während der Betriebsdauer der WKA zu erheben und ein Erlebnisbericht an die zuständige Behörde zu übermitteln.

g) Die Raumnutzung von Rotmilan und Schwarzstorch im Windpark Gugelberg ist mit geeigneten Methoden in zwei Erhebungsperioden (jeweils April - Mitte September) während der Betriebsdauer der WKA durchzuführen. Hier ist insbesondere auf Meidedistanzen, Flugkorridore und die Raumnutzung innerhalb und außerhalb des Windparks zu achten.

h) *Zusätzlich ist eine Suche nach Kollisionsopfern mit geeigneter Methode (z.B. im 100 m Suchradius, in 2-wöchigen Intervallen) in zwei Erhebungsperioden jeweils zwischen April und Mitte September durchzuführen. Darüber ist ein Ergebnisbericht an die zuständige Behörde zu übermitteln.*

i) *Alle Maßnahmen sind in ein kleinregionales Entwicklungskonzept bzw. einen regionalen Aktionsplan, besonders für Schwarzstorch und Rotmilan, einzubinden.*

IV.3.9.1 Die Grünfläche um den Teich herum ist als Wiese zu pflegen, das Mähgut ist zu entfernen. Das Gelände ist nicht umzäunt zu belassen.

IV.3.9.2 Das Vorhandensein, die Eignung der Fläche und ihre Annahme durch den Schwarzstorch sind in fachlichem Bericht jährlich zu dokumentieren. Bei Bedarf sind Nachbesserungsmaßnahmen vorzunehmen und zu dokumentieren.

IV.3.9.3 Die Nutzung der Horstschutzzone durch den Schwarzstorch ist mittels Horstkartierung in fachlichem Bericht jährlich zu dokumentieren.

Folgende Auflagen sind zusätzlich einzuhalten:

V.2.9.1 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 14 °C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 02:00 Uhr abzuschalten. Bei Regen ab 2 mm/10 Minuten verliert die Abschaltregel ihre Gültigkeit, nach Aufhören des Regens tritt sie wieder in Kraft.

V.2.9.2 Die Abschaltung der Anlagen ist zu dokumentieren. Über die Abschaltungen ist jährlich Bericht zu legen.

V.2.10 Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild

Die Auflagen des Bescheides (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, des Bescheides (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und des Bescheides (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, bleiben weiterhin aufrecht (kursiv) und sind auch im Hinblick auf die Änderungen einzuhalten, sofern sie nachfolgend nicht abgeändert werden. Diese lauten wie folgt:

I.4.10 Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild

I.4.10.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.4.10.2 Hinsichtlich potentieller archäologischer Fundstellen sind rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt die notwendigen Maßnahmen im Bereich der geplanten Anlagen festzulegen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

I.4.10.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.

III.3.10.1 Es sind begrünte Fundamenthügel und Bepflanzungen der Böschungen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zur Sichtverschattung der um 3 m herausgehobenen Fundamente herzustellen. Die Bepflanzungen der Böschungen sind vor bzw. spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen und auf Dauer des Bestands des Windparks entsprechend zu pflegen. Mit der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die herausgehobenen Fundamente nicht oder nur unwesentlich als bauliche Anlagen sichtbar sind.

III.3.10.2 Die Bepflanzungsmaßnahme sind mit dem Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume abzustimmen, um sicherzustellen, dass durch die Bepflanzungen keine zusätzlichen Gefährdungen für Tiere (Anlockung) entstehen.

III.3.10.3 Zur Minimierung der Auswirkungen der Schaltstation inkl. Blindleistungskompensationsanlage ist eine mind. 2 m hohe Sichtschutzhecke mit einheimischen Sträuchern an den beiden Längsseiten und an der Hinterseite zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

V.2.11 Umwelthygiene

III.3.11 Umwelthygiene

Zur Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014:

I.4.11 Umwelthygiene

I.4.11.1 entfällt

V.2.12 Wasserbautechnik

IV.3.12 Wasserbautechnik

IV.3.12.1 Um zu vermeiden, dass im Falle eines Hochwasserereignisses sich das Ausleitungsbauwerk (Sandfang) mit Feststoffen verfüllt und die Funktionsfähigkeit der Konzeption nicht mehr gegeben ist, ist eine Kontrolle vom Ausleitungsbauwerk (Einleitung vom Vorfluter in die ökologische Ausgleichsfläche) bzw. der Einleitungsstelle in die ökologische Ausgleichsfläche alle 2 Monate und zusätzlich nach jedem HQ-Ereignis \geq HQ1 bzw. Starkregenereignis durchzuführen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Sollten keine Beeinträchtigungen auftreten, können die Intervalle im Einvernehmen mit der wasserrechtlichen Bauaufsicht verlängert werden.

V.3 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

Die im Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, der Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und der Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, festgelegt Fristen werden soweit nachfolgend nichts Anderes festgelegt wird, nicht abgeändert.

(Diese soweit noch relevant lauten wie folgt:

IV.4.2 Befristungen der Wasserrechte

Die Wasserrechte werden bis

31. Dezember 2104

befristet.)

V.3.1 Bauvollendungsfrist

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2026

bestimmt.

V.3.2 Rodungen (zu Spruchpunkt V.1)

V.3.2.1 Dauernde Rodungen

V.3.2.1.1 Umsetzung des Rodungszwecks

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2026

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

V.3.2.1.2 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens in dem dem Baubeginn nachfolgenden Jahr durchzuführen.

V.3.2.2 Befristete Rodungen

V.3.2.2.1 Umsetzung des Rodungszwecks

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2026

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

V.3.2.2.2 Wiederaufforstung

Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum

31. Dezember 2026

durchzuführen

(Hinweis

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

V.4 Vorhabensbeschreibung

V.4.1 Kurzbeschreibung des UVP-genehmigten Bestandes

Mit Bescheid (I und II) der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, mit Bescheid (III) der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2014, und mit Bescheid (IV) der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, wurde der der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Gugelberg“ bestehend aus

- a) 3 Vestas V112 – 3,3 MW Windkraftanlagen mit einer
- b) Gesamtleistung des Windparks von 9,9 MW,
- c) der internen Windparks Verkabelung sowie
- d) der externen Windparks Verkabelung,
- e) der Verkabelung der Eiswarntafeln,
- f) der Schaltstation inkl. Blindleistungskompensationsanlage,
- g) den Montageflächen
- h) sowie der Ausgleichsmaßnahme Feuchtbiotop „Michelstetten“ und der
- i) und dem Ausgleichskonzept für den Schwarzstorch

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Markt-gemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach, im Verwaltungsbezirk Mis-telbach erteilt.

V.4.2 Allgemeines

Die UVP-Genehmigung soll nun durch Hinzufügen einer weiteren WEA (WEA GB 4) geändert werden.

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst

- f) Ergänzung des genehmigten Windparks Gugelberg um eine WEA der Type Vestas V136 - 3,45 MW mit 166 m Nabenhöhe ("WEA GB 4")
- g) Errichtung der Kranstellfläche, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten zur WEA GB 4.
- h) Netzanbindung der neuen WEA GB 4 an die genehmigte WEA GB 1 einschließ-lich IT- und SCADA-Anlagen (inkl. zusätzlicher (Leer-)Rohre und Datenleitun-gen)
- i) Änderung der Gesamtleistung des Windparks von insgesamt 9,9 MW auf ins-gesamt 13,35 MW
- j) Errichtung und Verkabelung von Hinweistafeln betreffend Eisfall für die WEA GB 4

Nachfolgend werden die Vorhabensänderungen gegenüber der UVP-Genehmigung detaillierter dargestellt.

V.4.3 Geplante Änderungen des Vorhabens

V.4.3.1 Ergänzung des genehmigten Windparks Gugelberg um eine WEA der Ty-pe Vestas V136 - 3,45 MW mit 166 m Nabenhöhe

Der genehmigte WP Gugelberg mit drei WEA der Type Vestas V112 - 3,3 MW soll um eine WEA der Type Vestas die Type V136 - 3,45 MW, mit einer Nennleistung von 3,45 MW und einer Nabenhöhe von 166 m ergänzt werden ("WEA GB 4").

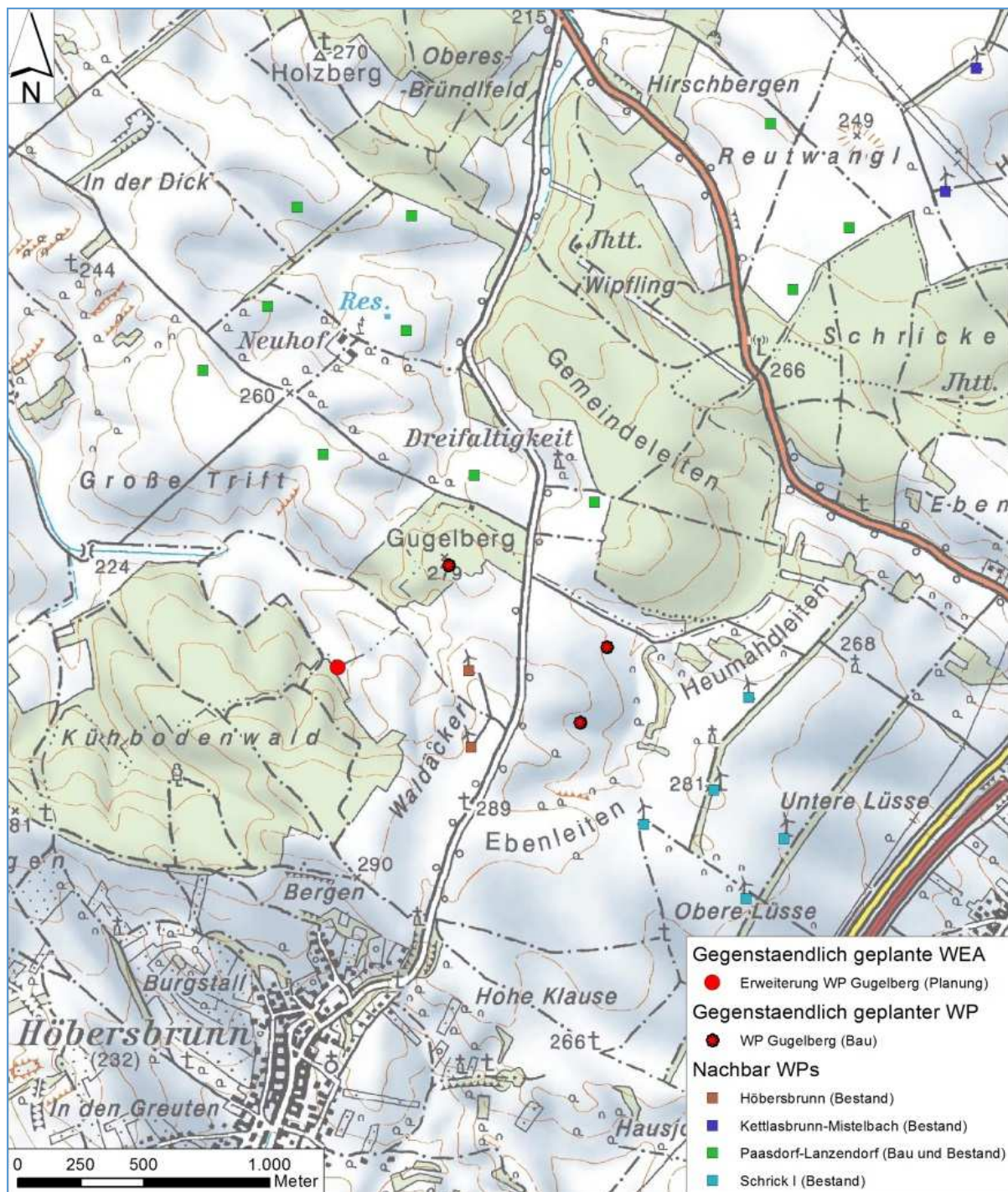
V.4.3.1.1 Lage der neuen WEA

Die zusätzliche WEA GB 4 befindet sich ca. 600 m südwestlich der genehmigten WEA GB 1 auf dem Gst.Nr. 764 in der Gemeinde Gaweinstal auf einer Höhe von 247 m über NN.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vom gegenständlichen WEA-Standort betroffenen Grundparzellen, wobei die fett markierte Parzellen-Nummer jenes Grundstück kennzeichnet, auf dem das Fundament geplant ist:

WEA-Standort und -type	Gemeinde	Katastralge- meinde	Grundstücks- nummer*
GB 4 Vestas V 136 – 3,45 MW	Gaweinstal	Höbersbrunn	764 , 765/1, 765/2, 766, 770, 844/1,
	Mistelbach	Paasdorf	1237/2, 1237/3, 1236/2, 1236/1, 1233, 1232/1, 1232/2, 1307
*... fett hervorgehoben sind jene Grundstücke, welche auch vom Fundament der jeweiligen WEA betroffen sind (und nicht nur vom Rotor überstrichen werden)			

V.4.3.1.2 Lageplan



Übersichts-Lageplan des Windparks Gugelberg. (Quelle: BEV; Ergänz: Energie-werkstatt Consulting GmbH)

V.4.3.1.3 Widmungsflächen

Die Errichtung der Windenergieanlage (WEA GB 4) ist auf Flächen geplant, die als „Grünland Windkraftanlage“ gewidmet sind. Für den geplanten Anlagenstandort be-

steht eine rechtskräftige Widmung (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.05.2013, RU1-R-154/051-2012).

V.4.3.1.4 Lage außerhalb von Schutzgebieten und „Ausschlussflächen“

Gemäß Kleinregionalem Entwicklungskonzept „Südliches Weinviertel“ ist der Engere Untersuchungsraum für die „Nutzung verbleibender Windparkpotentiale in Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsinteressen“ ausgewiesen. Das Änderungsvorhaben liegt somit in keiner Ausschlussfläche für Windenergie.

Die neue Windenergieanlage liegt auch nicht in einem naturschutzrechtlich geschützten Gebiet, allen voran auch nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G.

Zudem liegt die neue Windenergieanlage auch nicht in wasserrechtlichen Schutzgebieten oder in wasserrechtlichen Schongebieten; es bestehen auch keine wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen für das Gebiet (siehe Dokument D.1.1 Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Umwelt, Kapitel 3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser).

Die Windenergieanlage ist auch nicht im Bereich von Altlasten oder Verdachtsflächen geplant (siehe Dokument D.1.1 Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Umwelt, Kapitel 3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden).

V.4.3.1.5 Technische Angaben

a) Anlagenbezogene Kenndaten Vestas V136 - 3,45 MW

Hersteller	Vestas Deutschland GmbH, Otto-Hahn-Str. 2, D-25813 Husum
Typ	Vestas V136 – 3,45 MW
Nennleistung	3.450 kW
Rotor	Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern
Rotordurchmesser	136 m
Nabenhöhe	166 m
Gesamthöhe	234 m

Fernüberwachung	Vestas Scada-System
b) Kenndaten Rotor	
Blattanzahl	3
Blattlänge	66,66 m
Blattmaterial	Glas-/ Kohlefaserverstärktes Epoxidharz mit integriertem Blitzschutz
Rotorblattverstellung	3 unabhängige, hydraulische Stellsysteme mit eigener Notversorgung
Überstrichene Fläche	14.527 m ²
Nennzahl Rotor	11,5 U/min
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Startwindgeschwindigkeit	3 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	11,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22,5 m/s
c) Kenndaten Maschinenhaus	
Gondelaufbau	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff)
Generator	Asynchrongenerator mit Käfigläufer und Vollumrichter
Spannung	Umrichter / Generator 650 / 750 V
Generatornennzahl	1.550 U/min
Getriebe	Planeten- / Stirnradgetriebe
Windnachführung	8 Elektro-Getriebemotoren
Mechanische Bremse	Haltebremse sowie Rotorarretierung
Aerodynamische Bremsen	Fahnenstellung der Rotorblätter (primäre Bremse) mit energiegepufferter Notverstelleinheit für jedes einzelne Rotorblatt
Transformator	Gießharz-Trockentransformator in der Gondel (Brandklasse F1)
Nennleistung	4.000 kVA

d) Turm

Bauart	konisch-, zylindrischer Stahlrohr-, Stahlsegmentturm
Turmhöhe	163,6 m
Aufbau	7 Sektionen
Aufstieg	Innenliegende Leiter mit Sicherheitsinstallationen und mechanischer Aufstiegshilfe innen
Eingangstür	Die Tür ist mit einem Zylinderschloss versperrbar. Ein Panikverschluss sorgt dafür, dass ein Öffnen der Tür von innen jederzeit möglich ist.
Notbeleuchtung	Die WEA ist mit einer Notbeleuchtung im Maschinenhaus und im Turm ausgerüstet. Es handelt sich dabei um netzversorgte Akkuleuchten, bzw. um aus einer zentralen USV versorgte Leuchten, die bei Ausfall der Spannungsversorgung zumindest 60 min nachleuchten.

e) Schaltanlage in der WEA

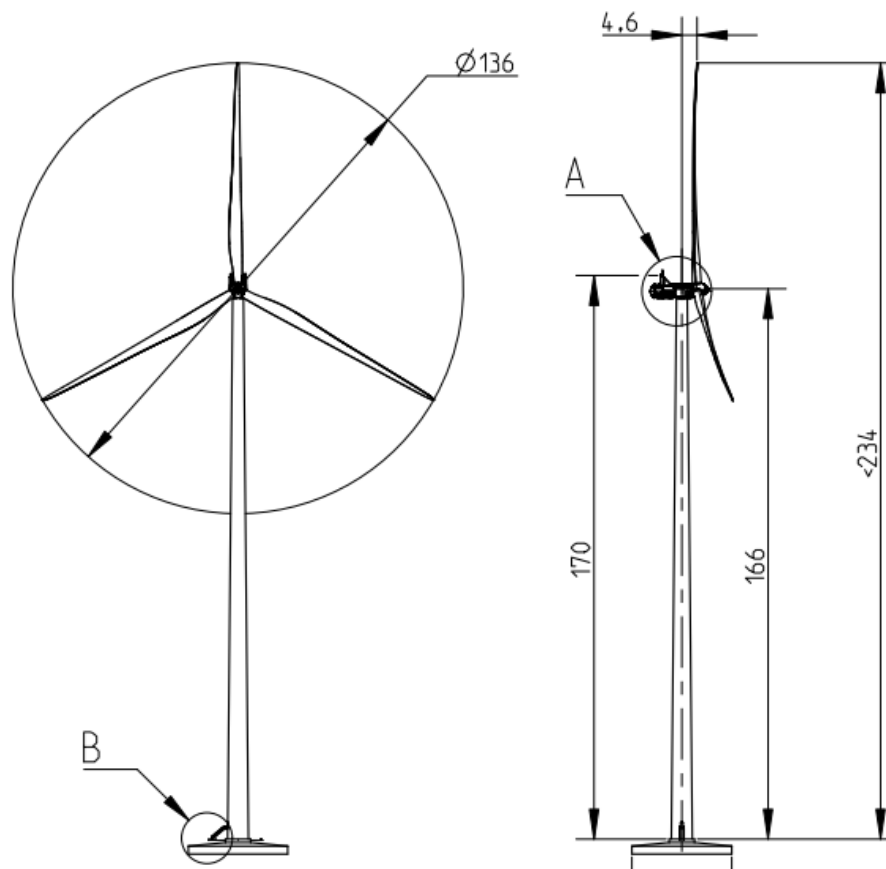
Typ	typengeprüfte, metallgekapselte SF6 Kompaktschaltanlage am Fundament im Turmfuß montiert
Nennstrom	630 A
Kurzschlussstrom	min. 16 kA (1 s)
Konzeption	ein Leistungsschalter für den Anschluss der WEA, 2 Lasttrennschalter als Ein- und Abgangsschaltfelder

f) Fundament

Bauart kreisringförmiges Stahlbetonfundament

Vor Baubeginn wird am Standort der gegenständlichen WEA eine Baugrunduntersuchung durchgeführt und auf Basis des Ergebnisses das Fundament bemessen.

V.4.3.1.6 Darstellung der Windenergieanlage



Darstellung der Windenergieanlage Vestas V136 – 3,45 MW (Quelle: Vestas)

V.4.3.1.7 Innenausstattung der Windenergieanlage Vestas V136 - 3,45 MW

Die gegenständliche Windenergieanlage weist u.a. folgende Ausstattungsdetails im Inneren des Turmes und des Maschinenhauses auf:

- a) Steigleiter und Zwischenpodeste im Turm

Im Turmfuß ist eine Türöffnung vorgesehen, die einen wettergeschützten Aufstieg im Turminneren ermöglicht. Eine ortsfeste Steigleiter mit Steigschutzsystem ermöglicht den Aufstieg zum Maschinenhaus. Im Turm sind mehrere Zwischenpodeste montiert.

- b) Befahranlage im Turm

Jede Vestas V136 - 3,45 MW ist mit einer baumustergeprüften Befahranlage ausgestattet, welche vor Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterzogen wird.

c) Notbeleuchtung

Im Turm sowie im Maschinenhaus sind mehrere Beleuchtungselemente vorgesehen, die sowohl als Arbeitsleuchten als auch als Notbeleuchtung bei Netzausfall funktionieren. Bei Netzausfall wird die benötigte Energie für die Beleuchtungselemente zum Teil über in den Leuchten verbaute Akkus, zum Teil über eine zentrale USV für mindestens 1 Stunde gewährleistet.

d) Steuerung und USV im Turmfuß

Im Eingangsbereich des Turmes befindet sich ein Steuerungsschaltschrank, der auch die zentrale Notstromversorgung beinhaltet. Diese zentrale USV (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) versorgt die Steuerung der Windenergieanlage und die Leuchten im Turm.

e) Schaltanlage im Turm

Die Mittelspannungsschaltanlage ist im Turmkeller, unterhalb der Eingangsplattform, installiert. Es wird eine typengeprüfte, metallgekapselte SF6-Gas-isolierte Kompakt-schaltanlage eingesetzt.

f) Trafo im Maschinenhaus

Der Transformator befindet sich im hinteren Bereich des Maschinenhauses (der Gondel), in einem separat abgeschlossenen Raum. Zum Einsatz kommt ein Trockengießharztransformator, Brandschutzklasse F1.

g) Abseil-/Rettungsgerät im Maschinenhaus

Im Maschinenhaus befindet sich ein Rettungsgerät zum Abseilen aus der Gondel.

V.4.3.1.8 Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz

Bei der WEA GB 4 werden folgende Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf Eisansatz getroffen:

a) Die Erkennung von Eisansatz

b) (Risikomindernde) Maßnahmen bei Eisansatz

Die geplante Umsetzung der jeweiligen Vorkehrungen wird in Pkt.2.5 beschrieben.

V.4.3.1.9 Luftfahrtsicherheit

Zur Kennzeichnung der Windenergieanlage als Luftfahrthindernis werden auf Basis bisheriger Erfahrungen folgende Maßnahmen als Auflage in der luftfahrtbehördlichen Ausnahmebewilligung erwartet:

a) Nachtkennzeichnung

Die Anlage wird am konstruktionsmäßig höchsten Punkt des Mastes mit zwei getakteten Gefahrenfeuern ausgestattet. Diese weisen eine fotometrische Lichtstärke von mind. 170 cd bzw. eine Betriebslichtstärke von mind. 100 cd auf.

Im Bereich zwischen 40 % bis 70 % der Turmhöhe werden 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt angebracht (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es wird sichergestellt, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

Der Einschaltvorgang erfolgt mittels automatischen Dämmerungsschalters mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux.

b) Tageskennzeichnung

Die Windenergieanlage wird auch mit einer Tagesmarkierung gekennzeichnet. Als Tageskennzeichnung werden die Rotorblätter jeweils abwechselnd mit 3 roten und 2 weißen Farbfeldern (rot-weiß-rot-weiß-rot) gekennzeichnet. Eine Farbfeldlänge entspricht ca. 10 m.

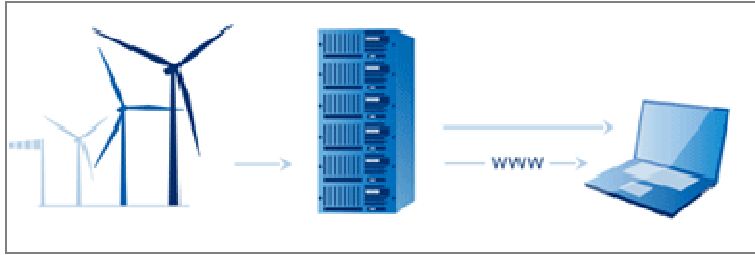
Als Farbwerte sind vorgesehen:

rot:	RAL 3020
weiß:	RAL 9010

V.4.3.1.10 Betriebsüberwachung

Die Windenergieanlage soll mit Hilfe von „VestasOnline® Business“ überwacht und gesteuert werden. Bei diesem SCADA-System (SCADA = Supervisory Control and Data Acquisition) kontrolliert ein Zentralserver die kontinuierliche Erfassung, Speiche-

nung und Verarbeitung der Daten der Windenergieanlage. Ein Datenaustausch mit externen Einrichtungen ist bei diesem System möglich.



Schematische Darstellung des SCADA-Systems

V.4.3.1.11 Scada-Parkregelung

Steuerung, Überwachung und Betriebsführung der WEA GB 4 erfolgen über das System, das auch bei den bereits im Bau befindlichen WEA installiert wird. Die Anlage GB 4 wird mit der Anlage GB 1 und damit mit dem Datennetz des Windparks über Datenleitungen (LWL) verbunden.

Der Betrieb erfolgt im Allgemeinen vollautomatisch. Fernüberwachung, Ferndiagnosen und Fernsteuerung der Anlage sind jedoch möglich. Die Engpassleistung des Windparks erhöht sich aufgrund der zusätzlichen WEA (GB 4) von 9,9 MW auf 13,35 MW (mittelspannungsseitig, am Netzanschlusspunkt).

Sollte die Zustimmung des Netzbetreibers bis zur Fertigstellung der Anlagen noch nicht vorliegen, wird die Gesamtengpassleistung mittels Parkregelung auf 9,9 MW – und damit innerhalb der bereits bestehenden Netzzugangsvereinbarung – beschränkt; dies so lange, bis die Zustimmung des Netzbetreibers für eine höhere Engpassleistung – bis maximal 13,35 MW – vorliegt.

V.4.3.2 Schwarzstorch-Maßnahme

In noch auszuwählenden, möglichst störungsarmen Waldgebieten der Gemeindegebiete von Gaweinstal und/oder Mistelbach werden in einem Abstand von mindestens 700 m von derzeit errichteten, genehmigten oder zur UVP beantragten Windenergieanlagen insgesamt 2 Kunsthorste für den Schwarzstorch errichtet.

Die Auswahl der Standorte, die Art, Dimensionierung und Anbringung der Horste (Korb, Plattform, ...) sowie die konkrete Umsetzung werden fachlich von einer ökologischen Bauaufsicht oder Baubegleitung geplant und begleitet und sollen in Abspra-

che mit einem regionalen Schwarzstorch-Experten erfolgen. Die Auswahl der Waldgebiete bzw. der Standorte sowie die konkrete Planung und Errichtung der Kunsthorste werden dokumentiert.

Die Kunsthorste werden spätestens 2 Monate nach Baubeginn errichtet und auf Betriebsdauer der Windenergieanlage GB 4 erhalten.

Werden bzw. sind die Horste in einer Brutsaison besetzt, darf der Grundbesitzer, auf dem sich der Kunsthorst befindet, zwischen Mitte März und (mindestens) Mitte Juli im Umkreis von 300 m um den Horst keine forstwirtschaftlichen Aktivitäten bzw. keine Eingriffe in den Waldbestand durchführen und es wird in solchen Fällen Sorge getragen, dass auch Störungen anderer Art bestmöglich vermieden werden.

V.4.3.3 Errichtung der Kranstellfläche, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten zur WEA GB 4

V.4.3.3.1 Errichtung der Zuwegung

Für die neu geplante WEA ist die Zufahrtstropete von der Landesstraße sowie die Zufahrt zur Anlage neu zu errichten.

Die geplante Zufahrt zum Anlagenstandort wird an die Anforderungen für die gegenständliche WEA-Type angepasst. Die tragfähig ausgebaute Wegbreite im Bereich von geraden Abschnitten wird 4,5 m betragen.

V.4.3.3.2 Errichtung der Kranstellfläche und Montageflächen

Die Kranstellfläche und Montageflächen werden analog der Vorgehensweise der bereits genehmigten WEA an die Anforderungen für die gegenständlichen WEA-Typen angepasst, wobei Teilflächen einerseits dauerhaft (auf Betriebsdauer) und andererseits vorübergehend (nur in der Bauphase) beansprucht werden.

Die Gesamtfläche der dauerhaft beanspruchten Flächen (Kranstellfläche, Fundament, Wegflächen) für GB 4 wird rund 6.390 m² betragen.

Die vorübergehend beanspruchten (Kranstell-, Lager-, Abstell- und Montage-) Flächen werden bei WEA GB 4 ca. 4.600 m² betragen.

V.4.3.4 Netzanbindung der neuen WEA GB 4 an die genehmigte WEA GB 1 einschließlich IT- und SCADA-Anlagen (inkl. zusätzlicher Leerrohre und Datenleitungen)

Die Netzanbindung der neuen WEA GB 4 einschließlich IT- und SCADA-Anlagen (inkl. zusätzlicher Leerrohre und Datenleitungen) an die genehmigten Anlagen wird bei WEA GB 1 erfolgen. Diese Anlage ist bereits für den Anschluss einer weiteren WEA vorbereitet.

V.4.3.5 Änderung der Windpark-Gesamtleistung von 9,9 MW auf 13,35 MW

Durch die Erweiterung des Windparks Gugelberg um eine WEA der Type Vestas V136 – 3,45 MW ändert sich die Gesamtleistung von bisher genehmigten 9,9 MW auf zukünftig 13,35 MW.

V.4.3.6 Anpassung der Maßnahmen bei Eisansatz

Bei der WEA GB 4 werden folgende Sicherheitsvorkehrungen im Hinblick auf Eisansatz getroffen:

- Die Erkennung von Eisansatz
- (Risikomindernde) Maßnahmen bei Eisansatz

Die geplante Umsetzung der jeweiligen Vorkehrungen wird im Folgenden beschrieben.

V.4.3.6.1 Erkennung von Eisansatz

Zur Erkennung von Eisansatz ist bei der gegenständlichen WEA folgendes System geplant:

Überwachung der Eigenfrequenz der Rotorblätter zur Erkennung von Eisansatz im Produktions- und im Trudelbetrieb. Dieses System ist ausfallsicher („fail safe“) ausgeführt, das heißt, dass ein Fehler oder Defekt im Eiserkennungssystem bei entsprechender Temperatur (unter + 5°C) immer zu einer Abschaltung führt (z.B. System Blade Control).

Das System erkennt auch automatisch, wenn die Rotorblätter wieder eisfrei sind. Die Anlage kann in diesem Fall bei ausreichendem Wind die Produktion wieder aufnehmen. Die gegenständliche Anlage soll in dieser Weise betrieben werden.

Darüber hinaus kann Eisansatz durch folgende Systeme erkannt werden.

- Vergleich der Soll- und Ist-Leistung der WEA
- Schwingungs- und Unwuchtsensoren

V.4.3.6.2 Risikomindernde Maßnahmen bei Eisansatz

Zur Vermeidung und Verminderung des Risikos bei Eisansatz sind folgende Maßnahmen geplant:

- Ausschalten der WEA bei Eisansatz und Schutz vor Wiedereinschalten bei Vereisung
- Warnung vor Gefahren durch Eisfall
- Einhaltung von Mindestabständen zu Straßen

a) Ausschalten der WEA bei Eisansatz und Schutz vor Wiedereinschalten

Nach dem Erkennen von Eisansatz wird die WEA automatisch abgeschaltet. Die Rotorblätter gehen in Fahnenstellung und der Rotor wird aerodynamisch bis zum Quasi-Stillstand gebremst.

Das System erkennt auch zuverlässig Eisansatz bei geringen Windgeschwindigkeiten und verhindert so das Anlaufen einer vereisten Anlage.

Eisfall, also das Loslösen und Herabfallen von Eisstücken vom stehenden oder trudelnden Rotor, kann so nicht verhindert werden. Eiswurf, also das Wegschleudern von Eisstücken im normalen Produktionsbetrieb, ist damit jedoch ausgeschlossen.

b) Warnung vor Gefahren durch Eisfall

Das Abschaltsignal der Eisdetektion der gegenständlichen Anlage wird in die Steuerung der Eiswarnleuchten des bestehenden Windparks eingebunden. Diese werden aktiviert, wenn die WEA GB 4 wegen Vereisungsgefahr abgeschaltet wird.

Das Eiserkennungssystem der Anlage misst den Vereisungsgrad an den Rotorblättern der WEA und greift direkt in die Anlagensteuerung ein. Systeme, welche Eisansatz direkt am Blatt detektieren, bieten die größtmögliche Sicherheit, dass Eisansatz sicher und rasch erkannt wird und die Anlage außer Betrieb geht, bevor gefährlicher Eisansatz entsteht.

Der Eisfallüberwachungsbereich für die WEA GB 4 wird daher, wie bei den bereits genehmigten Anlagen im WP Gugelberg, mit der 1,2-fachen Gesamthöhe der Anlage, das sind 281 m, festgelegt.

In diesem Umkreis befinden sich zwei Wege, sodass hier zusätzliche Eiswarntafeln und -leuchten errichtet werden (vgl. Plan GB-02-L01).

c) Einhaltung von Mindestabständen zu Straßen

Die gegenständliche WEA weist ca. 715 m Abstand zur nächstgelegenen Landes- oder Bundesstraße auf.

Eine Gefährdung des Verkehrs auf stärker befahrenen Straßen ist auf Grund des genannten Abstands nicht zu erwarten.

V.4.3.7 Anpassung von IT- und SCADA-Anlagen

Die gegenständliche Anlage wird über die geplanten LWL in das Netz des bereits genehmigten Windparks eingebunden und vom vorhandenen zentralen SCADA-Rechner überwacht und geregelt.

V.4.3.8 Änderung der Rodungsflächen

Aufgrund der Vorhabensänderung werden zusätzliche Rodungsflächen im Bereich der WEA GB 4 sowie im Verlauf der Kabeltrasse von GB 4 zur genehmigten GB 1 benötigt:

Die aktuell geplanten Rodungsflächen sind in der nachfolgenden Tabelle 2 beschrieben. Mitunter betreffen nicht alle der aufgelisteten Rodungsflächen tatsächlich Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes, wodurch Rodungen im Sinne des Forstgesetzes dafür streng genommen nicht erforderlich wären.

Nr. Grundstück Parz.	Betroffenes	Einlagezahl	Katastralgemeinde	Rodung im Bereich	(Siehe) Plan Nr.	Dauernde Rodung - geplant [m ²]	Befristete Rodung - geplant [m ²]
761		1951	Höbersbrunn	Kabel GB 4 bei GB1	GB-02-R01	54	122
762/1		1254	Höbersbrunn	Kabel GB 4 bei GB1	GB-02-R01	7	22

764	2232	Höbersbrunn	GB 4	GB-02-R04	168	9
765/1	2232	Höbersbrunn	GB 4	GB-02-R04	51	
765/2	1753	Höbersbrunn	GB 4	GB-02-R04	98	152
770	812	Höbersbrunn	GB 4	GB-02-R04	143	820
1232/1	1269	Paasdorf	GB 4	GB-02-R04	--	40
1232/2	213	Paasdorf	GB 4	GB-02-R04	2	40
1233	271	Paasdorf	GB 4	GB-02-R04	--	19
Summe					524	1.224
* Aufgrund der Rundung der Werte für die einzelnen Flächen muss der Summenwert nicht exakt der Summe der dargestellten Einzelflächen entsprechen, da die nicht gerundeten Werte als Basis für die Addition herangezogen wurden.						

V.4.3.9 Änderung des Flächenbedarfs

Zusammenfassend wird in nachfolgender Tabelle die Änderung des dauerhaften, d.h. für die Betriebsphase geplanten Flächenbedarfs überschlägig dargestellt, indem der Flächenbedarf des genehmigten Vorhabens jenem des geänderten und nun geplanten Projektes gegenübergestellt wird.

Art der Fläche	Bisher genehmigt	Neu geplant	Änderung Flächenbedarf
	Fläche [m ²]	Fläche [m ²]	Fläche [m ²]
Fundamente	765	400	+ 400
Kranstellflächen (geschätzte Durchschnittswerte)	5.400	1.090	+ 1.090
Zufahrtswege incl. Wegetrompeten/ Kurvenradien/etc neu zu errichten	5.104	4.900	+ 4.900

Art der Fläche	Bisher genehmigt	Neu geplant	Änderung
	Fläche [m ²]	Fläche [m ²]	Flächenbedarf Fläche [m ²]
Dauerhafte Rodungsfläche	2.623	524	+ 524
Befristete Rodungsfläche	1.921	1.224	+ 1.224

Bei den Flächenausmaßen der vorangehenden Tabelle sind Böschungen nicht berücksichtigt, um die Vergleichbarkeit mit der Einreichung für das genehmigte Projekt zu ermöglichen.

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.58/2018;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.58/2018;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010) BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005) 7800-0 idF LGBl. Nr. 42/2018, insbesondere §§ 5, 11 und 12

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017, insbesondere § 85 und § 91

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 60/2015

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, insbesondere § 17 Abs 3 bis 5, § 18 Abs 1, 2 und 4

NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973, LGBl. 3700–0 idF LGBl. Nr. 17/2015 insbesondere § 1 und § 2

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 12/2018, insbesondere § 7, § 9, § 10, § 11 und § 18

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 LGBl. Nr. 53/2018 insbesondere § 1

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, wurde der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Gugelberg“, erteilt.

1.2 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, wurde der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, die Genehmigung zur Änderung (WEA-Type) des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, erteilt.

1.3 Weiters wurde der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, die Genehmigung zur Änderung (Ausgleichskonzept „Schwarzstorch“) des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, erteilt.

1.4 Die Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 01. Februar 2017, letztgültig modifiziert mit Schriftsatz vom 09. September 2019, einen weiteren Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

1.5 Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

2 Beabsichtigte Änderung

2.1 Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst

- a) Die zusätzliche Errichtung einer WEA (mit der Bezeichnung "GB-4") der Type Vestas V136 – 3,45 MW mit 166 m Nabenhöhe.
- b) Die Errichtung der Kranstellfläche, (Vor-)Montagefläche und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten zur WEA GB-4.
- c) Die Netzanbindung der neuen WEA GB-4 an die genehmigte WEA GB-1 einschließlich IT- und SCADA-Anlagen (inkl zusätzlicher (Leer-)Rohre und Datenleitungen).
- d) Die Änderung der Gesamtleistung des WP Gugelberg von 9,9 MW auf 13,35 MW.
- e) Die Errichtung und Verkabelung von Hinweistafeln betreffend Eisfall.

2.2 Von der Änderung gem. § 18b UVP-G betroffene Standortgemeinden:

- a) Gemeinde Gaweinstal (WEA und Verkabelung)
- b) Gemeinde Mistelbach (Luftraum, Eisfallbereich, Verkabelung zur Eiswarnleuchte E 09 und Eiswarnleuchte E 09)

3 Bisheriger Verfahrensverlauf

3.1 Die Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 01. Februar 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des gegenständlichen Vorhabens gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

3.2 Mit Edikt vom 6. Juni 2019 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

3.3 Von 06. Juni 2019 bis einschließlich 19. Juli 2019 lagen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten der Sachverständigen (wie sie unter Punkt 5.1 aufgeführt sind) in den Gemeinden Gaweinstal, Mistelbach, Asparn an der Zaya und Ringelsdorf-Niederabsdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4 Einwendungen/Stellungnahmen/Parteiengehör

4.1 Gegen das Vorhaben wurden während der Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages keine Einwendungen erhoben.

4.2 Der Antrag, die eingeholten Gutachten und die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden den Verfahrensparteien und mitwirkenden Behörden, soweit die Übermittlung aufgrund der Kundmachung von Ihnen verlangt wurde, gemäß § 45 AVG zur Stellungnahme übermittelt.

4.3 Vom BMLV wird in der Stellungnahme vom 13. Februar 2017 Folgendes ausgeführt:

.....

Bezug nehmend auf das do. Schreiben vom 8. Februar 2017, GZ RU4-U-641/100-2017, wird mitgeteilt, dass aus ho. Sicht keine Einwände gegen die beantragten Änderungen mit der Maßgabe bestehen, dass die im Abschnitt I.4.7 Luftraumüberwa-

chung/Flugsicherheit des Bescheides vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, sowie des Bescheides vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, enthaltenen Auflagepunkte, welche die aus ho. Note vom 20. März 2013, GZ S90999/16-Recht/2013, ersichtlichen Bedingungen und Auflagen zur Gänze enthalten, im Falle der Erteilung einer entsprechenden Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 Anwendung finden.

4.4 Von der Austro Control GmbH wurde in der Stellungnahme vom 11. Mai 2017 folgendes ausgeführt:

.....

unter Bezugnahme auf die do Schreiben vom 08. Februar 2017 und 31. März 2017, RU4-U-641/104-2017, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch die gegenständlichen Änderungen des Windparks Gugelberg keine IFR Verfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG geforderte Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

.....

5 Erhobene Beweise

5.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten bzw Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt.

Fachgebiet	Nachname	Vorname	Titel
Abwassertechnik	STALLER	Stefan	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing
Eisabfall	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas	DI
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	DI
Geohydrologie/Grundwasserhydrologie	ESTERLUS	Michael	Dr
Lärmschutz	PFISTERER	Erich	DI
Landschaftsbild/Raumordnung	KNOLL	Thomas	DI
Landwirtschaft	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	HÖHNIG	Andreas	Ing
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.

5.2 Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

6 Fragestellung

6.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

28. Februar 2017

folgende Fragen zu beantworten:

6.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

6.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

6.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein und sich Änderung bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

30. März 2017

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

6.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, geändert mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, sowie Bescheid vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

6.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden? (Hinweis: Um selbständige Koordination der Sachverständigen für die Fachbereiche Lärmtechnik und Umwelthygiene wird ersucht.)

6.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

6.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

6.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

6.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, geändert mit Bescheid vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, sowie Bescheid vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, für den Windpark durchgeführt wurde, entgegen?

6.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

5.3 Zusammenfassend wurde – sofern kein „No-impact Statement“ abgegeben wurde - in den Gutachten aus jeweiliger fachlicher Sicht ausgeführt, dass durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen, über das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, und dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, für das Vorhaben genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das genehmigten Vor-

haben durchgeführt wurde, nicht entgegenstehen und die (Änderungs)Genehmigung erteilt werden kann.

5.4 Insbesondere war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden, eine unzumutbare Belästigung nicht zu erwarten ist und eine nachhaltige Belastungen der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Luft, des Pflanzen- oder Tierbestand oder des Zustandes der Gewässer auszuschließen ist.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

6.1 Das Änderungsvorhaben „Windpark Gugelberg- Änderung der WEA-Type“, wie es in den Einreichunterlagen (zusammenfassend unter Punkt V.4) beschrieben ist, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen;

6.2 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Änderungsprojekt aufgenommenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen (Auflagen);

6.3 Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderungen kaum bzw. nur unwesentlich verändert werden.

7 Beweiswürdigung

7.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

7.2 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts) Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmi-

gungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

7.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

7.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.5 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

7.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden aber im Verfahren nicht vorgelegt.

8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

8.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

8.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsveraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmi-

gungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit bei-

zutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltschutzbeauftragte gemäß Abs. 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;*

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

.....

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

.....

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

8.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005

Hauptstück II

Erzeugungsanlagen

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden

Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung). Für Wasserkraftanlagen und für Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von nicht mehr als 200 kW peak ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.

.....

§ 10

Parteien

(1) In Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 haben Parteistellung:

1. der Genehmigungswerber,

2. alle Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten – ausgenommen Hypothekargläubiger – und die Bergbauberechtigten,

3. die Nachbarn hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen,

4. die NÖ Umweltschutzbehörde nach Maßgabe des § 5 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050,

5. die Standortgemeinde zur Wahrung der in den §§ 20 Abs. 1 Z 1 und 56 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, begründeten öffentlichen Interessen,

6. eine unmittelbar angrenzende Gemeinde, wenn durch eine Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, begründeten öffentlichen Interessen dieser Gemeinde wesentlich beeinträchtigt werden können.

(2) Die in Abs. 1 Z 2 bis 6 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie

1. nicht innerhalb der in der Kundmachung gemäß § 7 Abs. 1 oder der in der persönlichen Verständigung gemäß § 7 Abs. 2 festgelegten Frist oder

2. bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 8 Abs. 1 nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung

Einwendungen erheben.

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,

2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

.....

8.4 Luftfahrtgesetz – LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, verspannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

*2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-
erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt;
in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei
als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

.....

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

*§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luft-
raumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.*

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

.....

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95. (1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

.....

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a. (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat dem örtlich zuständigen Landeshauptmann den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

.....

(4) Der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses hat, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 92 Abs. 2) sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der für die Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständigen Behörde (§ 93) anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Informationen in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

(5) Im Falle eines Wechsels des Eigentümers eines Luftfahrthindernisses hat der neue Eigentümer der für die Erteilung der Ausnahmegewilligung zuständigen Behörde (§ 93) unverzüglich seinen Namen und Anschrift mitzuteilen.

Zusätzliche Auflagen

§ 96a. (1) Ergibt sich nach Erteilung einer Bewilligung gemäß § 92, § 94 oder § 122, dass das Interesse der Sicherheit der Luftfahrt trotz Einhaltung der in den Bewilligungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt ist, so hat die gemäß § 93 oder § 94 Abs. 2 oder § 122 zuständige Behörde die zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen, die dem auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand im Bereich der Technik entsprechen, vorzuschreiben. Bei Vorschreibung dieser Auflagen hat die Behörde die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu beachten und mit möglicher Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

8.5 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

.....

8.6 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

.....

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind."

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (be-

fristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

.....

8.7 NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

.....

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

8.8 NÖ BAUORDNUNG 2014

I. Baurecht

A) Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

.....

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

.....

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromweegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

.....

9 Zuständigkeit

9.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, und vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, wurde der Gugelwind GesmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Gugelberg“, erteilt.

9.2 Die Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens wurde zwar bereits angezeigt, jedoch wurde das Abnahmeverfahren nach § 20 iVm § 21 UVP-G 2000 bisher nicht abgeschlossen und auch kein Abnahmebescheid erlassen.

9.3 Die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Beurteilung der beantragten Änderungen ist daher gegeben.

10 Subsumption

10.1 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000

10.1.1 Aufgrund der Änderung konnte a priori nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsvorhaben andere Umweltauswirkungen als mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, vom 29. Oktober

2015, RU4-U-641/069-2015, und vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, genehmigt verursacht werden.

10.1.2 Die gegenständlich zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen Änderungen dar, die nicht bloß geringfügig erscheinen und somit dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 unterstehen.

10.1.3 Anzumerken ist, dass durch die geplante Änderung die Identität des genehmigten Vorhabens gewahrt bleibt und kein aliud im rechtlichen Sinn vorliegt, weil weiterhin von denselben Betreibern die Errichtung eines Windparks mit im Wesentlichen gleichen technischen Daten und der im Wesentlichen gleichen räumlichen Lage beabsichtigt ist.

10.2 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen

10.2.1 Das Vorhaben erfüllt auch aufgrund der obigen Darlegungen die unter Punkt 8 angeführten Genehmigungstatbestände für Änderungen, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten materienrechtlichen Bestimmungen durchzuführen war.

11 Rechtliche Würdigung

11.1 Allgemeines

11.1.1 Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob die Änderungen und die dadurch verursachten zusätzlichen bzw geänderten Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. April 2014, RU4-U-641/026-2014, vom 29. Oktober 2015, RU4-U-641/069-2015, und vom 18. Dezember 2015, RU4-U-641/068-2015, genehmigten Vorhaben durchgeführt wurde, entgegenstehen, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 17 UVP-G 2000 für die nunmehrigen Änderungen eingehalten werden.

11.2 Zur Frage eines Widerspruchs zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

11.2.1 Insbesondere haben nun die beigezogenen Sachverständigen die beantragten Änderungen im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung durchleuchtet. Sie kommen, sofern nicht ein sogenanntes „No-Impact Statement“ abgegeben wurde, in ihren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass die geänderten Ausführungen keine nachteilige Auswirkungen auf die legal maßgebenden Schutzgüter verursachen, wobei aus Sicht einiger Fachgebiete die Vorschreibung von (anderen) Auflagen für erforderlich erachtet wurden, um dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu widersprechen.

11.2.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Änderung der Anlage den geltenden technischen Standards entspricht und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch (wiederholt) angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist.

11.3 Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien

11.3.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Änderungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 18b RZ 7ff) und die im § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

11.3.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

11.3.3 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch die Änderung maßgeblich angesprochenen materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind

und sich insbesondere keine wesentlichen zusätzlichen oder anderen Auswirkungen durch die Änderungen ergeben als im ursprünglichen Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wurden.

11.3.4 Insbesondere wurde das Änderungsvorhaben nach dem Stand der Technik beurteilt und festgestellt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Betreibers der Anlage oder von Arbeitnehmern, eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gegeben ist, und Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden.

11.3.5 Insbesondere kommt es auch zu keiner Beeinträchtigung von Gewässern oder Wasserrechten Dritter.

11.3.6 Anzumerken ist dazu, dass auch die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Umwelt durch Sachverständige geprüft wurden, wobei aufgrund der „No-Impact Statements“ bzw. unter Anbetracht der Vorschreibung bzw. Einhaltung der bereits vorgeschriebenen Auflagen von der Behörde festgestellt wurde, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die angeführten öffentlichen Interessen haben.

11.3.7 Ebenso haben sich keine Änderungen betreffend der zum Einsatz gelangenden Energie, der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz und dem Standort der Anlagen ergeben.

11.4 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

11.4.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, was den Ausführungen des forsttechnischen Sachverständigen zu entnehmen ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

11.4.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls in der Energiewirtschaft begründet.

11.4.3 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl. VwGH 31.03.1987, 84/0710344).

11.4.4 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt.

11.5 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000

11.5.1 Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

11.5.2 Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

11.5.3 All dies wurde bereits eingehend im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft und nun in Hinblick auf die Änderung.

11.5.4 Wie oben angeführt, wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist und nach den materienrechtlichen Bestimmungen als genehmigungsfähig zu betrachten ist.

11.5.5 Vom Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß UVP-G 2000 fachlich beurteilt. Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

11.5.6 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

11.5.7 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen der Änderung des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten die Behörde zum Ergebnis kommen, dass die Änderung des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

11.6 Auflagenanpassung

11.6.1 Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen nicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, war es notwendig, die bereits vorgeschriebenen Auflagen anzupassen beziehungsweise abzuändern.

11.6.2 Die Anpassung und Abänderung der Auflagen war auch notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung oder Abänderung von Auflagen vor, wenn dies aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

11.6.3 In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen.

11.7 Zur Befristung

11.7.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

11.7.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der "Genehmigungsvoraussetzungen" und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

11.7.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiegesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materienrechtliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiegesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

11.7.4 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

11.7.5 Im Übrigen erfolgte die Bemessung der Fristen in Anlehnung an die im Vorhaben beschriebene Dauer zur Umsetzung, weshalb von der Angemessenheit dieser zu Umsetzung des Vorhabens ausgegangen werden muss.

11.8 Zur Frage der betroffenen Beteiligten

11.8.1 Die von der Änderung betroffenen Beteiligten müssen gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit haben, ihre Interessen wahrzunehmen. Eine bereits verlorene (präkludierte) Parteistellung lebt nicht wieder auf (Altenburger/Berger UVP-G2 § 18b

RZ 10). D.h., eine Parteistellung von Nachbarn kann allenfalls begründet werden, wenn neue subjektive öffentliche Rechte berührt oder bereits tangierte subjektive öffentliche Rechte anders betroffen sind.

11.8.2 Um den potentiellen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen, wurde das Änderungsverfahren als Großverfahren im Sinn der Bestimmungen des AVG durchgeführt, da davon auszugehen war, dass mehr als 100 Personen (Beteiligte) betroffen sind. Einwendungen oder Stellungnahmen, welche eine Betroffenheit geltend gemacht hätten, erfolgten jedoch nicht.

11.8.3 Das Ermittlungsverfahren hat auch nicht ergeben, dass es zu unzulässigen Immissionen oder sonstigen unzulässigen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter kommt.

11.9 Zusammenfassung

11.9.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

11.9.2 Die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen verursachen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

11.9.3 Die Bewilligung zur Änderung des genehmigten Vorhabens war daher zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S e k y r a

